



Amtlicher Teil

4. Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan EFM 182 „Hirschgarten/Eichenstraße“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2000 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 260/2000

Beschluss über die Billigung und die 4. öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs zum Bebauungsplan EFM 182 „Hirschgarten/Eichenstraße“

Genaue Fassung:

01 Der geänderte Bebauungsplanentwurf EFM 182 „Hirschgarten/ Eichenstraße“ in der Fassung vom 28. November 2000 mit der Planzeichnung im Maßstab 1 : 500 und den textlichen Festsetzungen und die Begründung werden gebilligt.

02 Der geänderte Entwurf und die Begründung sind nach § 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB auf die Dauer eines Monats erneut öffentlich auszulegen. Den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

03 Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt

Erfurt bekannt zu machen.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes EFM 182, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:500, den textlichen Festsetzungen und die Begründung, liegen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB vom **8. Januar 2001 bis 9. Februar 2001** im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss innerhalb der Öffnungszeiten Montag, Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem geänderten Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende Änderungen wurden gegenüber dem 3. Entwurf des Bebauungsplanes vorgenommen:

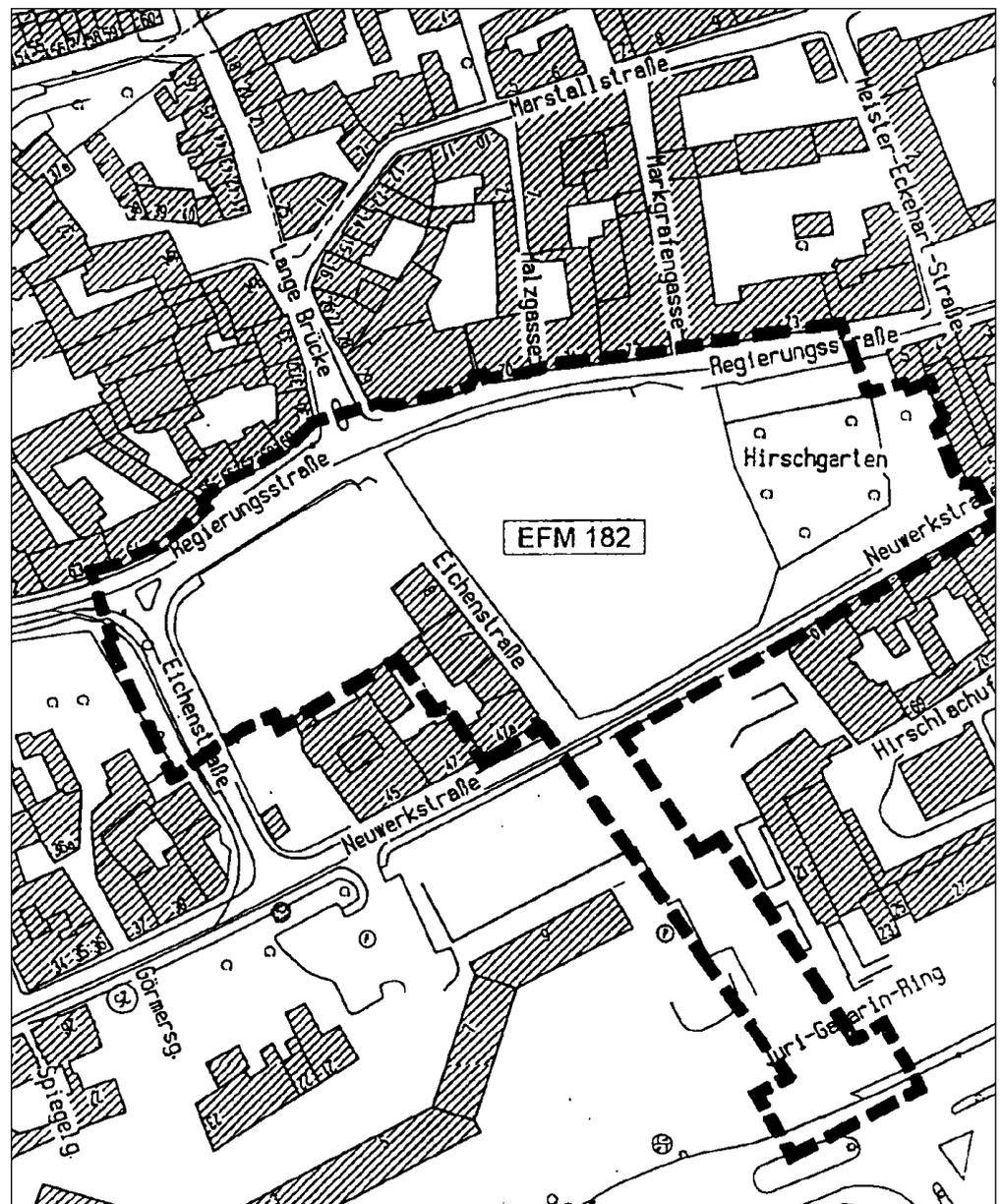
- Weitere Verringerung von Bauhöhen in sensiblen Bereichen
- Stärkere Gliederung der Raumkanten durch Höhenversätze
- Fixierung einer Baukörpergliederung im rückwärtigen Bereich des ehemaligen Funktionsgebäudes
- Stärkere Berücksichti-

gung der Altstadttypik in der Raumbildung
Die Skizze stellt die unge-

fähre Lage des Geltungsbe-
reiches der Planung dar
und dient nur zur allgemei-

nen Information.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister



2. Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes BP ALT 461 „ICE-Bahnhof“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2000 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 261/2000 Änderung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes BP ALT 461 „ICE-Bahnhof“, Billigung des 2. Entwurfes und 2. öffentliche Auslegung

Genauere Fassung:

01 Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan BP ALT 461 „ICE-Bahnhof“ (Stadtrats-Beschluss Nr. 102/97 vom 23. April 1997), geändert am 22. Juli 1998 (Stadtrats-Beschluss Nr. 188/98) wird im Geltungsbereich geändert: „Der Geltungsbereich wird entsprechend der zeichnerischen Festsetzung im 2. Entwurf zum Bebauungsplan BP ALT 461 „ICE-Bahnhof“ (Maßstab 1 : 1.000) vom 22. November 2000 umgrenzt.“

02 Der geänderte Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2

Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

03 Die zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung (Stadtrats-Beschluss Nr. 037/98) und zur öffentlichen Auslegung (Stadtrats-Beschluss-Nr. 188/98) vorgebrachten Anregungen sowie die abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist in der Anlage ersichtlich und Bestandteil des Beschlusses. Das Abwägungsergebnis wurde in den geänderten Entwurf eingearbeitet.

Die Bauverwaltung wird beauftragt, die Personen, die Anregungen erhoben haben, sowie die Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben und die nicht im geänderten Entwurf berücksichtigt wurden, von dem Abwägungsergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen.

04 Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes BP ALT 461 „ICE-Bahnhof“ und die Begründung werden gebilligt.

05 Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes BP ALT 461 „ICE-Bahnhof“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB einen Monat öffentlich auszulegen.

Die berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB zu betei-

ligen.

06 Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

Die Änderung des Aufstellungsbeschlusses wird hiermit bekannt gemacht.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes ALT 461, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000, den textlichen Festsetzungen und die Begründung, liegen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB vom **8. Januar 2001 bis 9. Februar 2001** im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss innerhalb der Öffnungszeiten Montag, Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr (außer samstags, sonntags und feiertags) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem 2. Entwurf des BP ALT 461 „ICE-Bahnhof“ schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Ziele für die bauliche Entwicklung sind maßgeblich abgeleitet aus dem städtebaulichen Rahmenplan ALT 453 „Bahnhofsquartier“. Die Ergebnisse des überarbeiteten Preisträgerentwurfes des Wettbewerbs „Bahnhofsumfeld“ aus dem Jahre 1998/1999 sind in den geänderten Entwurf des Bebauungsplans eingearbeitet. Vorgesehen ist die Neuordnung und Neugestaltung des Busbahnhofes sowie die Veränderung des Straßenverlaufes der Bürgermeister-Wagner-Straße. Unmittelbar vor dem Bahnhof wird eine Straßenverkehrsfläche ausgewiesen, da hier die Funktionen Taxenvorfahrt, Anlieferung ICE-Bahnhof und Kiss+Ride-Vorfahrt (Kurzparker) untergebracht werden sollen. Der übrige Willy-Brandt-Platz bleibt Fußgängerbereich. Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10. Januar 2001

Ort: Rathaus, Raum 225, Beginn: 17.00 Uhr

1. Änderungen zur Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift aus der Sondersitzung vom 5. Dezember 2000
3. Einwohnerfragestunde
4. Vorstellung des Modellprojektes „Integrierte mädchenbewusste Jugendhilfeplanung“, BE: Jugendamt
5. Fortführung der inhaltlichen Diskussion zu den SAM
6. Vorstellung und Diskussion zum Geschäftsbericht des Jugendamtes – Verwaltung – für das Jahr 1999; BE: Jugendamt
7. Information zur Umsetzung des Beschlusses JHA I 012/99 „Unterstützung des Allerlei e.V.“ vom 03.11.1999, BE: Jugendamt
8. Beschlussfassung
- 8.1 Ablehnung des Antrages auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe von EURA WKA – Konzepte gem. e. V. (JHA VL 001/2001); Einreicher: Jugendamt
- 8.2 Gliederung für den Jugendhilfeplan der Landeshauptstadt Erfurt ab dem Jahr 2002 (JHA VL 002/2001); Einreicher: CDU-Fraktion
9. Informationen / Sonstiges

Manfred Ruge
Oberbürgermeister
Thomas Pfister
Ausschussvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Erfurt erscheint mit Nr. 1/2001 am 19. Januar 2001.

Erfurt, den 29. Dezember 2000

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Öffnungszeiten des Bürgerservice in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5 und in der Löberstraße 35:

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr
Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 13 Uhr

Öffnungszeiten des Informationszentrums der Bauverwaltung, Löberstraße 34, Erdgeschoss:

Montag und Mittwoch von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
Dienstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
Freitag von 9 bis 12 Uhr

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

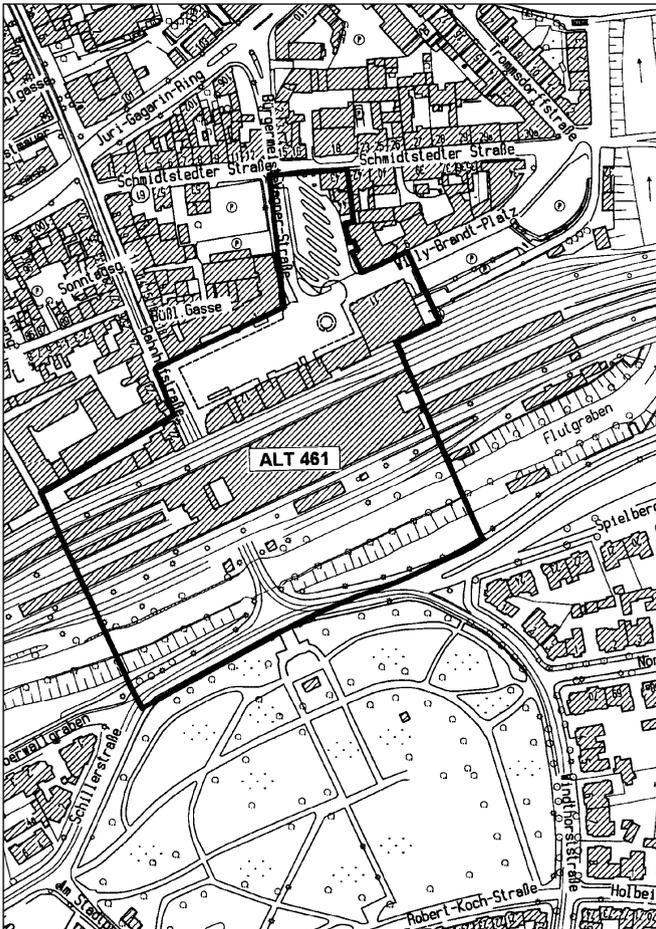
Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon 655 1329, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Bereich Oberbürgermeister
Sachgebiet Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Anschritt: 99084 Erfurt, Fischmarkt 1
Telefon 6 55 21-20/21/25 • Telefax 6 55 21 29
Verantwortlich für den Inhalt: Petra Fiedler
Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG
Vertrieb: Zeitungsgruppe Thüringen
Erscheinungsweise: 14tägig, kostenlos verteilt an alle erreichbaren Erfurter Haushalte

Der Abonnementpreis beträgt bei Postversand 130,- DM jährlich, Einzelbezug 5,- DM bei Postversand. Bestellung unter obiger Anschrift möglich.



Amtliche Bekanntmachung

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz für das Bauvorhaben Verkehrsprojekte Deutsche Einheit, Neubaustrecke Erfurt-Leipzig/Halle, Planfeststellungsabschnitt 1.9, „Einfädeler Erfurt“, Bau-km 3,3+87 bis 6,7+79 (und Bestandsstrecke km 102,6+00 bis km 104,9+00) im Bereich der Stadt Erfurt.

Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses

Das Eisenbahn-Bundesamt, Ast. Erfurt, hat für das o.a. Bauvorhaben das Anhörungsverfahren für die Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses beantragt.

Der Planfeststellungsbeschluss (sowie die Lagepläne, Lagepläne der Landschaftspflegerischen Begleitplanung und Grunderwerbsunterlagen) liegen in der Zeit vom 2. Januar 2001 bis 2. Februar 2001 im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34 während der allgemeinen Dienstzeit von Montag, Mittwoch, von 09.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr, Dienstag von 09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr, Donnerstag von 09.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr, Freitag von 09.00-12.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch die Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 16. Februar 2001, bei dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 560, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, oder bei der Stadt Erfurt, Bauverwaltung, Löberstraße 34, 99096 Erfurt, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung er-

kennen lassen. Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 20 Abs. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Vertretung durch einen

Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Anhörungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Neuer Straßename

Der Ortschaftsrat von Alach hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2000 für das Wohngebiet in Salomonsborn östlich der Straße „In der Muld“ folgenden neuen Straßennamen beschlossen:

Straßenschlüssel
48321
Neuer Straßename
Am Gehege

Der Beschluss tritt 14 Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt in Kraft.

Carola Bayer
Amtsleiterin
Vermessungsamt



Beschluss Nr. 234/2000 vom 15. November 2000 Auseinandersetzungsvertrag AVV - Landeshauptstadt Erfurt

Genaue Fassung:

01 Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt stimmt dem gem. Anlage vorgelegten „Vertrag über die Übertragung eines Teilbetriebes sowie die Auseinandersetzung anlässlich des Ausscheidens der Landeshauptstadt Erfurt aus dem Abwasserverband Vieselbach“ (einschließlich den zugehörigen Anlagen 1 - 10) zu.

02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag gemäß Beschlusspunkt 1 zu unterschreiben.

03 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag gemäß Beschlusspunkt 1 unverzüglich dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

04 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag gemäß Beschlusspunkt 1 unverzüglich notariell beurkunden zu lassen.

05 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die rechtzei-

tige Veröffentlichung des Vertrages gemäß Beschlusspunkt 1 so abzusichern, dass der Vertrag zum 1. Januar 2001 seine volle Wirksamkeit entfalten kann (vorbehaltlich der Genehmigung gemäß Beschlusspunkt 03).

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweise:

In der Stadtratssitzung am 20. Dezember 2000 wurde die Geheimhaltung des vorstehenden Beschlusses Nr. 234/2000 mit der Einschränkung aufgehoben, dass die Anlagen zum Auseinandersetzungsvertrag wegen grundstücks- und personenbezogener Daten weiterhin nicht öffentlich bleiben und daher von der Veröffentlichung ausgeschlossen sind. Der Auseinandersetzungsvertrag - ohne Anlagen - liegt im Bürgerservice zur Einsichtnahme aus.

Beschluss Nr. 235/2000 vom 15. November 2000 Übertragung des städtischen Teilbetriebes des AVV in das Sondervermögen des Entwässerungsbetriebes

Genaue Fassung:

01 Die entwässerungsrelevanten Vermögenswerte, Kredite und Verbindlichkeiten usw. aus dem Teilbetrieb des Abwasserverbandes Vieselbach, der auf städtischem Gebiet liegt, werden gemäß der Teilbilanz des zu übertragenden Teilbetriebes zum 31. Dezember 2000 und mit Wirkung vom 01. Januar 2001 in das Sondervermögen der Stadt: „Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt“ übertragen.

02 Die Werkleitung wird be-

auftragt, die Vermögensübertragung gemäß Pkt. 01 haushaltstechnisch so umzusetzen, dass diese in der Jahresbilanz 2001 des Entwässerungsbetriebes integriert wird.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweis:

In der Stadtratssitzung am 20. Dezember 2000 wurde die Geheimhaltung des vorstehenden Beschlusses Nr. 235/2000 aufgehoben.

Beschluss JHA 031/2000 vom 29. November 2000 Mandatswechsel im Unterausschuss Jugendarbeit

Der Jugendhilfeausschuss bestätigt für den Unterausschuss Jugendarbeit folgenden Mandatswechsel:

stimmberechtigtes Mitglied alt
Claudia Michelfeit

stimmberechtigtes Mitglied neu
Birgitt Catrin Vater

Stellvertr. stimmber. Mitglied alt
Birgitt Catrin Vater

Stellvertr. stimmber. Mitglied neu
Markus Hirche

Beschluss Nr. 291/98 vom 18. November 1998 Kündigung der Mitgliedschaft der Landeshauptstadt Erfurt im Abwasserverband Vieselbach

Genaue Fassung:

01 Gemäß § 26 (6) ThürNGG kündigt die Landeshauptstadt Erfurt die Mitgliedschaft im Abwasserverband Vieselbach.

T.: 1 Tag nach Stadtratsbeschluss

V.: OB (auf Zuarbeit 66)

02 Hilfsweise kündigt die Landeshauptstadt die Mitgliedschaft im Abwasserverband Vieselbach aus wichtigem Grund. Die Kündigung der Verbandsmitgliedschaft aus wichtigem Grunde wird in der Anlage A begründet.

T.: 1 Tag nach Stadtratsbeschluss

V.: OB (auf Zuarbeit 66)

03 Zur Wahrnehmung der Pflichtaufgabe Abwasserbeseitigung hat die Landeshauptstadt Erfurt dem Verband unter Organvorbehalt des Stadtrates ein Vertragswerk zugleich mit der Kündigung der Mitgliedschaft

zu unterbreiten, das einerseits die Übernahme und die Ableitung des Abwassers in und aus dem Stadtgebiet vorsieht und zugleich die Betreuung der bisher verbandseigenen Abwasseranlagen ermöglicht.

T.: 1 Tag nach Stadtratsbeschluss

V.: Tiefbauamt

04 Mit Wirkung der Kündigung wird das abwasserrelevante städtische Satzungsrecht auf das bisherige städtische Verbandsgebiet (bestehend aus den Ortschaften Vieselbach, Hochstedt, Linderbach-Azmannsdorf und Büßleben) ausgedehnt. Ausgenommen davon bleibt das Güterverkehrszentrum, dessen Sondergebietsstatus von der Satzungsausdehnung unberührt bleibt. Die Satzungsausdehnung erfolgt über einen separat zu be-

schließenden Stadtratsbeschluss.

T.: zeitgleich mit Kündigung V.: 66

05 Die mit dem Ausscheiden der Landeshauptstadt Erfurt aus dem Abwasserverband Vieselbach verbundenen finanziellen Auswirkungen (Vermögensauseinandersetzung) für die Stadt sind in der Wirtschaftsplanung des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt zu berücksichtigen.

T.: laufend (insbesondere nach Vorlage der Vermögensauseinandersetzung)

V.: 6605

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage liegt im Bürgerservice Ratskellerpassage zur Einsichtnahme aus.

Beschluss Nr. 236/2000 vom 15. November 2000 Beitragsregelung im übertragenen Teilbereich des AVV

Genaue Fassung:

01 Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt beschließt, dass die auf städtischem Gebiete des Abwasserverbandes Vieselbach belegten und tatsächlich vereinnahmten Abwasserbeiträge mit Abzug des Verwaltungskostenaufwandes zurückgezahlt werden. Hinsichtlich etwaiger anhängiger Verwaltungsstreitigkeiten werden, soweit dies rechtlich möglich ist, geeignete Schritte eingeleitet, um die Verfahren möglichst zu beenden.

02 Eine Rückzahlung von vereinnahmten Abwasserbeiträgen erfolgt nach einem standardisierten Antragsverfahren. Über Inhalt und Umfang der Ausgestaltung der Anträge, die von den Betroffenen gestellt werden können, ergehen weiterführende Informationen rechtzeitig im Amtsblatt.

03 Mit dem Vollzug der Entscheidungen gemäß Punkt 01 und 02 wird der TBA / Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt beauftragt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweis:

In der Stadtratssitzung am 20. Dezember 2000 wurde die Geheimhaltung des vorstehenden Beschlusses Nr. 236/2000 aufgehoben.

Hinweis zu den Beschlüssen 291/98, 234/2000 und 236/2000:

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat die Kündigung der Mitgliedschaft der Landeshauptstadt Erfurt im Abwasserverband Vieselbach gemäß den Beschlüssen 291/98 und 234/2000 so-

wie die Verfahrensweise der Beitragsregelung im übertragenen Teilbereich des AVV gemäß Beschluss 236/2000 mit Bescheid vom 7. Dezember 2000 (Az.: 204.11-1454-6/98-EF) wie folgt genehmigt:

„Die auf Grund von § 26 Abs. 6 des Thüringer Neugliederungsgesetzes vom 16. August 1993 mit Schreiben vom 11. Dezember 1998 erklärte Kündigung der Mitgliedschaft der Stadt Erfurt im Abwasserverband Vieselbach wird vorbehaltlich der notariellen Beurkundung des zwischen der Stadt Erfurt und dem Abwasserverband Vieselbach abzuschließenden „Vertrages über die Übertragung eines Teilbetriebes sowie die Auseinandersetzung anlässlich des Ausscheidens der Landeshauptstadt Erfurt aus dem Abwasserverband Vieselbach“ genehmigt.“

Beschluss FLV Nr. 121/2000 vom 12. Dezember 2000

Über-/außerplanmäßige Mittelumsetzung Haushalt 2000

01 Den Über- und außerplanmäßigen Mittelumsetzungen zugunsten der in der Anlage genannten Haushaltsstellen wird zugestimmt.

Anlage

Verwaltungshaushalt

Hochbauamt	HH-Stelle	Bezeichnung	Über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung
Mehrausgabe:	02000.50010	Gebäudeunterhaltung SN 2	+ 250.000 DM
Deckung durch:	Minderausgabe: 00000.41000	Personalausgaben SN 1	./ 250.000 DM

Beschluss Nr. 265/2000 vom 20. Dezember 2000 3. Änderung der Geschäftsordnung

Genaue Fassung:

01 Der Beschlusspunkt 02 aus dem Beschluss Nr. 145/2000 vom 5. Juli 2000 zur Änderung der Geschäftsordnung vom 7. Juli 1999 wird aufgehoben.

02 Die in der Anlage befindliche 3. Änderung der Geschäftsordnung wird beschlossen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Anlage

3. Änderung der „Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landes- hauptstadt Erfurt und seine Ausschüsse“

Auf Grund der §§ 25, 26 und 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalord-

nung - ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 20. Dezember 2000 die folgende 3. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

Im § 21 Abs. 3 Buchstabe i wird der letzte Anstrich ersetzt durch: „- die Vergabe von Finanzmitteln aus den Bereichen Umwelt und Stadtentwicklung“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Beschluss SuS 004/2000 vom 14. Dezember 2000 Vergabe des Sportförderpreises für die Kinder- und Jugendarbeit in Sportvereinen im Jahr 2000

01 Den Sportvereinen „SV Blau-Weiß 90 Hochstedt e.V.“ und „LG Erfurt e.V.“ wird der „Förderpreis der Stadt Erfurt für die Entwicklung des Kinder- und Jugendsports in den Erfurter Sportvereinen“ für das Jahr 2000 überreicht.

02 Dieser Preis ist je Sportverein mit einer finanziellen Anerkennung von 1000 DM verbunden.

Beschluss GuS 009/2000 vom 6. Dezember 2000

Prioritätensetzung für Neuanträge von Strukturanpassungsmaßnahmen (SAM) im Bereich Soziale Dienste für das Jahr 2001

01 Die Einstufung der Neuanträge von SAM in die oberste Priorität lt. Liste 1 wird bestätigt.

Hinweis: Die Anlage liegt im Bürgerservice Ratskellerpassage zur Einsichtnahme aus.

Beschluss StU 014/2000 vom 12. Dezember 2000 Förderung der solarthermischen Anlage auf dem Dach der KITA 77 - Änderung des Beschlusses StU 004/2000

01 Der Beschluss Nr. StU 004/2000 wird wie folgt geändert: 20 000 DM werden für eine solarthermische Anlage auf der KITA 77 in Stotternheim, Karlsplatz 15a eingesetzt. Zur finanziellen Absicherung der Maßnahme werden die bei dem Bau der solarthermischen Anlage auf dem Sportforum Johannesplatz eingesparten Mittel verwendet.

**Beschluss
Nr.
190/2000
vom
25. Oktober
2000
Satzung über die
Benutzung der
Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt**

Genauere Fassung:

01 Die Satzung über die Benutzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt gem. Anlage wird bestätigt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Auf Grund der §§ 2, 18, 19 und 26 Absatz 2 Nummer 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 25. Oktober 2000 die folgende Benutzungssatzung für die Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt beschlossen.

§ 1**Einrichtung der Bibliothek, Allgemeines**

(1) Die Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Erfurt. Sie dient dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Information, der Aus- und Fortbildung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung. Sie hat die Aufgabe, Literatur und Informationen zu sammeln, zu erschließen und zu vermitteln.

(2) Sie gliedert sich in eine Hauptbibliothek und deren Zweigbibliotheken.

(3) Die Benutzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt ist jedermann ab vollendetem 7. Lebensjahr gestattet.

(4) Die Ausleihe von Medien ist kostenlos, soweit nicht für einzelne Leistungen oder Leihfristenüberschreitungen im Rahmen der Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt Gebühren festgesetzt sind.

(5) Zwischen der Bibliothek und dem Benutzer besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

Anlage - Satzung über die Benutzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt vom 19. Dezember 2000

(6) Die Direktion der Bibliothek kann für die Benutzung der einzelnen Einrichtungen besondere Bestimmungen erlassen.

(7) Die Benutzung der Leseaal-, Magazin- und heimatkundlichen Bestände sowie der Internetplätze ist nur mit gültigem Benutzerausweis möglich.

(8) Die Direktion ist berechtigt, eine allgemeine Hausordnung aufzustellen. Die Hausordnung wird durch Aushang an geeigneten Stellen kenntlich gemacht. Sie ist von den Benutzern einzuhalten.

(9) Die Benutzungsbedingungen hängen an gut sichtbarer Stelle in der Bibliothek aus.

(10) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 2**Anmeldung, Benutzerausweis**

(1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises, seines Reisepasses zusammen mit einer Meldebestätigung oder eines gleichgestellten Dokumentes, aus dem sich die Adresse ergibt, an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bestätigt der Erziehungsbeauftragte durch Unterschrift, dass er mit der Anmeldung einverstanden ist und die Haftung übernimmt. Bei der Anmeldung ist der Benutzer verpflichtet, folgende Daten, die für die Aufgabenerfüllung der Bibliothek unbedingt erforderlich sind, anzugeben:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und gegebenenfalls Hauptmieter, bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr auch die entsprechenden Daten eines gesetzlichen Vertreters.

Die Angaben zum Beruf erfolgen auf freiwilliger Grundlage. Sie dienen der Bestandsorientierung. Die Leserdaten werden für die Termin- und Rückgabekontrolle benötigt.

(2) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Satzung über die Benutzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt und die Gebührensatzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an und erteilt damit seine Einwilligung, die Angaben zu seiner Person elektronisch zu speichern.

(3) Nach Anmeldung erhält

jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der Eigentum der Bibliothek bleibt. Die Gültigkeit des Benutzerausweises beträgt ein Jahr vom Tag der Ausstellung an und erstreckt sich auf alle Einrichtungen der Bibliothek. Sie kann durch mündlichen Antrag unter Vorlage eines Personaldokumentes (entsprechend § 2 (1) Satz 1) verlängert werden. In Einrichtungen ohne EDV-Verbuchung ist eine nochmalige Erfassung der in § 2 genannten Personalangaben und die Ausstellung eines weiteren Benutzerausweises erforderlich. Die ursprüngliche Gültigkeit bleibt davon unberührt. Der Tagesausweis berechtigt nur zur Nutzung der Bibliotheksbestände im Haus.

(4) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr erhoben (s. Gebührensatzung). Der Ausweisinhaber ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, solange der Verlust des Ausweises nicht angezeigt wird. Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung sind der Bibliothek umgehend zu melden.

(5) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

(6) Kinder unter 7 Jahren können die Bibliothek nur in Begleitung ihrer Eltern bzw. von Erziehern der Kindereinrichtungen benutzen.

(7) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen haben die Zulassung zur Bibliotheksbenutzung schriftlich zu beantragen. Die Antragsteller haben bis zu 3 Unterschriften von Bevollmächtigten zu hinterlegen, die der Bibliothek gegenüber zeichnungsberechtigt sind. Die Rücknahme der Bevollmächtigung ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 3**Ausleihe**

(1) Die Ausleihe erfolgt nur gegen Vorlage des Benutzerausweises.

(2) Die Ausleihfrist beträgt 4 Wochen, Ausnahmen sind:

- Videos
2 Öffnungstage
- CD's
1 Woche

- Zeitungen, Zeitschriften
2 Wochen
- Medien der Artothek
12 Wochen

In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.

(3) Die Ausleihfrist kann vor Ablauf verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Ab 2. Verlängerung sind auf Verlangen der Bibliothek die entliehenen Medien vorzulegen. Für Videos wird die Ausleihfrist nicht verlängert.

(4) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Gegen Erstattung einer Gebühr (s. Gebührensatzung) erfolgt die Benachrichtigung, sobald das Werk bereitliegt.

(5) Jeder Benutzer ist verpflichtet, hinsichtlich der von der Bibliothek zur Verfügung gestellten Medien die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

(6) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

(7) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(8) Die Anzahl der von einem Benutzer zu entleihenden Medien kann nach Notwendigkeit begrenzt werden.

(9) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch Nutzung entliehener Datenträger entstehen.

(10) Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Für die Vermittlung wird von der Bibliothek eine Bearbeitungsgebühr (s. Gebührensatzung) erhoben. Darüber hinaus sind vom Benutzer die von der gebenden Bibliothek in Rechnung gestellten Gebühren zu entrichten. Die Benutzung ist an die Auflagen der verleihenden Bibliothek gebunden.

§ 4**Ausleihbeschränkungen**

(1) Nicht verleihbar, sondern nur in den dafür vorgesehenen Räumen zu benutzen sind folgende Bestände:

- Präsenzbestände
- Handschriften, Inkunabeln, Autographen, Rara (besonders wertvolle und seltene Drucke)
- alle Druckschriften vor Erscheinungsjahr 1900
- alle Druckschriften ab

Erscheinungsjahr 1900, die wegen ihres Erhaltungszustandes eines besonderen Schutzes bedürfen.

- Tafelwerke, großformatige Karten, gebundene Zeitungsjahrgänge
 - ungebundene Werke, Loseblattsammlungen
- (2) Die Benutzung von Sonderbeständen wird eigens geregelt.

§ 5**Behandlung der entliehenen Medien, Haftung**

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sowie die Buchungsunterlagen sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen.

(2) Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für jede Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung oder Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig, auch wenn ihm kein Verschulden trifft (s. Gebührensatzung). Als Ersatz gilt die Ersatzbeschaffung durch den Benutzer.

(4) Für Schäden, die durch Überlassung des Benutzerausweises an Dritte oder durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar. Dies gilt auch bei Verlust des Benutzerausweises, es sei denn, der rechtmäßige Ausweisinhaber hat den Verlust unverzüglich angezeigt. Bei Benutzern unter 18 Jahren kann Schadenersatz auch vom gesetzlichen Vertreter verlangt werden.

§ 6**Überschreitung der Leihfrist**

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist sind die laut Gebührensatzung festgesetzten Gebühren zu zahlen. Diese Gebühren sind unabhängig davon zu zahlen, ob der Benutzer eine schriftliche Mahnung erhalten hat.

(2) Nach Überschreitung der Ausleihfrist erfolgt in der Regel eine schriftliche Mahnung. Bleibt diese erfolglos, erhält der Benutzer einen Gebührenbescheid.

(3) Die Bibliothek macht die weitere Ausleihe von der Rückgabe angemahnter

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig.

§ 7

Vervielfältigungen

(1) In der Bibliothek besteht im Rahmen der technischen Gegebenheiten die Möglichkeit zur Herstellung von Kopien. Der Benutzer verpflichtet sich zur Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen. Die einschlägigen Gesetze können jederzeit eingesehen werden. (2) Der Benutzer ist berechtigt, Kopien aus frei zugänglich aufgestellten Beständen

anzufertigen, soweit in den entsprechenden Einrichtungen Münzkopierer aufgestellt sind.

(3) Bei den in § 4 (1) genannten Beständen entscheiden die Mitarbeiter der Bibliothek über die Art der Vervielfältigung (Mikrofilm oder Direktkopie). Handschriften und Druckschriften mit Erscheinungsjahr vor 1900 werden generell über Mikrofilm vervielfältigt

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Satzung, gegen die Gebührensatzung oder gegen

die Hausordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Der Benutzerausweis wird eingezogen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Benutzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt“ vom 17. September 1997 (Beschluss Nr. 190/97) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1997 außer Kraft.

Die in dieser Satzung be-

nutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 13. November 2000 bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt,
den 19. Dezember 2000

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 191/2000 vom 25. Oktober 2000 Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt

Genauere Fassung:

01 Die Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt gem. Anlage 1 wird bestätigt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Anlage – Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt vom 19. Dezember 2000

§ 2

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

Gebühren und Auslagen entstehen mit der Registrierung des Benutzers, der Überschreitung der Leihfrist, der Erstellung einer Mahnung bei Leihfristüberschreitung, der Erstellung eines Gebührenbescheides bei Leihfristüberschreitung von 30 Tagen, nach Verlust oder Beschädigung der Medien, der Buchungsunterlagen, des Benutzerausweises und Inanspruchnahme von Sonderleistungen. Sie werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenfestsetzung fällig. Fällige Gebühren werden nach den Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 314), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1994 (GVBl. S. 616), beigetrieben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt“ vom 17. September 1997 (Beschluss Nr. 191/97) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1997 außer Kraft.

Gebührenverzeichnis in DM gültig bis 31. Dezember 2001 und Euro gültig ab 1. Januar 2002

Lfd. Nr.	Gegenstand	in DM bis 31.12.2001	in Euro ab 01.01.2002
1.	Registrierung als Benutzer		
1.1	Erstellung eines elektronisch lesbaren Benutzerausweises	1,00	0,50
1.2	Jahresgebühr für Erwachsene, für Auszubildende, Wehrdienst- und Wehersatzdienstleistende, Studenten	12,00	6,00
	für Korporativbenutzer	40,00	20,00
1.3	Tageskarte	1,00	0,50
2.	Nutzungsgebühr		
	je Video	1,00	0,50
	je Original aus der Artothek	5,00	2,50

Lfd. Nr.	Gegenstand	in DM bis 31.12.2001	in Euro ab 01.01.2002
3.	Überschreitung der Leihfrist		
3.1	pro Öffnungstag (bis zu 30 Tagen) und Medium (außer Videos) für Erwachsene für Kinder und Jugendliche	0,50	0,30
3.2	pro Öffnungstag (bis zu 30 Tagen) und Video	0,20	0,10
3.3	schriftliche Mahnung +Portokosten	3,00	1,50
3.4	Gebührenbescheid + Portokosten	2,00	1,00
3.4	Gebührenbescheid + Portokosten	10,00	5,50
4.	Ersatzleistungen des Benutzers		
4.1	Ersatzbenutzerausweis (bei Verlust) für Erwachsene für Kinder und Jugendliche	5,00	2,50
4.2	Ersatz für verlorene oder beschädigte Verbuchungsunterlagen für Transaktionskarten für Strichcodes in Fernleihbüchern	2,00	1,00
4.3	Ersatz für verlorene oder beschädigte Medien • die noch lieferbar sind: entsprechendes Ersatzexemplar + Bearbeitungsgebühr in Höhe von	15,00	7,50
	• die nicht mehr lieferbar sind: Ersatzexemplar (nach Angabe der Bibliothek) + Bearbeitungskosten in Höhe	2,00	1,00
		5,00	2,50
4.4	Gebühren für beschädigte Hüllen von AV-Medien Auslagenersatz nicht zurückgespulte Videos pro Video	10,00	5,50
4.5	Ersatzschlüssel für Schließfächer	1,00	0,50
		10,00	5,50

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

Lfd. Nr.	Gegenstand	in DM bis 31.12.2001	in Euro ab 01.01.2002
5.	Sonderleistungen der Bibliothek		
5.1	nationaler und internationaler Leihverkehr		
	Bearbeitungsgebühr je Bestellung im nationalen Leihverkehr	2,00	1,00
	Bearbeitungsgebühr je Bestellung im internationalen Leihverkehr	5,00	2,50
	Sonderleistungen (z.B. Postgebühr, Wertsicherung) Berechnung ab 1. Direktkopie/Mikrofilm bei Lieferung von mehr als 20 Aufnahmen je Aufnahme	Auslagenersatz	
5.2	Herstellung von Kopien, Mikrofilmaufnahmen und Readerprinter-Ausdrucken aus Bibliotheksbeständen im Auftrag durch das Bibliothekspersonal Kopien (nur für Bestände ab Erscheinungsjahr 1900)	0,30	0,20

Lfd. Nr.	Gegenstand	in DM bis 31.12.2001	in Euro ab 01.01.2002
	Mikrofilm pro Seite bzw. Aufnahme	0,50	0,30
	Readerprinter-Ausdruck A 4	1,00	0,50
	Readerprinter-Ausdruck A 3	2,00	1,00
	Duplizieren des Mikrofilmes pro Aufnahme	0,50	0,30
	Zuschlag für besonders aufwändige, personalintensive Arbeiten pro Seite bzw. Aufnahme	0,50	0,30
5.3	Postversand Porto und Verpackung	5,00	2,50
	Verwaltungsgebühr bei Aufträgen unter 10,00 DM		Auslagenersatz
5.4	Zahlungen aus dem Ausland		Abwicklungsgebühr
5.5	Bearbeitungsgebühr je vorbestellter Medieneinheit + Portokosten	1,00	0,50
5.6	Informationen aus Datenbanken		
5.6.1	Informationsvermittlung nach schriftlichem Antrag des Benutzers je begonnener DIN A4-Seite	5,00	2,50

Lfd. Nr.	Gegenstand	in DM bis 31.12.2001	in Euro ab 01.01.2002
5.6.2	Informationsvermittlung aus kostenpflichtigen externen Datenbanken		Auslagenersatz
5.6.3	Ausdruck der Informationen je begonnener DIN A4-Seite	0,30	0,20
	Bescheide werden bis zum 31. Dezember 2001 in DM erlassen.		
	* * *		
	Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 13. November 2000 bestätigt (§ 2 Abs. 5 Satz 1 ThürKAG). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben. Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.		
	Erfurt, den 19. Dezember 2000		
	Manfred Ruge Oberbürgermeister		

Beschluss Nr. 202/2000 vom 25. Oktober 2000 Hundesteuersatzung der Stadt Erfurt

Genaue Fassung:
01 Die als Anlage beige-fügte Hundesteuersatzung der Stadt Erfurt (HStSErf) wird bestätigt.
Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Anlage – Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HStSErf) vom 19. Dezember 2000

342), durch 3. Änderungs-gesetz vom 23. Juli 1998 (GVBl. S. 247), durch Art. 2 ThürEuroAnpG vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 427) und durch das 4. Änderungs-gesetz vom 17. Dezember 1999 (GVBl. S. 627) hat der Stadt-rat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2000 folgende Hundesteuersatzung der Lan-deshauptstadt Erfurt (HSt-SErf) beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt unterliegt der Besteuerung.
- (2) Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig einem oder mehreren Menschen – unabhän-gig davon, ob sich diese zu Vereinigungen zusammen-geschlossen haben oder nicht – zugeordnet ist; auf die zivilrechtliche Form wie auf den Zweck der Zuord-nung kommt es nicht an.
- (3) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszu-gehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.
- (4) Gefährliche Hunde wer-

den gesondert besteuert. Gefährliche Hunde sind die im Sinne der Ordnungs-behördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Zucht, Ausbildung, Abrichten und Halten ge-fährlicher Hunde (Thüringer Gefahren-Hundever-ordnung) als gefährlich gel-tende Hunde.

§ 2 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Landeshauptstadt Erfurt aufhalten, sind für sol-che Hunde nicht steuer-pflichtig, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen.

§ 3 Steuersatz

Der Steuersatz für das Hal-ten von Hunden beträgt im gesamten Stadtgebiet im Kalenderjahr 2001 je:

für den Ersthund	120,00 DM
für den Zweihund	168,00 DM
für jeden weiteren Hund	216,00 DM

und ab dem Kalenderjahr 2002 jährlich je:

für den Ersthund	60,00 EUR
für den Zweihund	84,00 EUR
für jeden weiteren Hund	108,00 EUR

Der Steuersatz beträgt ab-weichend von Satz 1 im ge-samten Stadtgebiet für das Halten von gefährlichen Hunden im Kalenderjahr 2001 je:

1.008,00 DM

und ab dem Kalenderjahr 2002 jährlich je:

516,00 EUR

§ 4 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu ge-währen für:

1. Hunde, die ausschließ-lich zur Erfüllung öffentli-cher Aufgaben gehalten werden,
2. Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefähr-lichen Hunde fallen und ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, Tauber oder anderer hilfloser Personen im Sinne des Schwerbehin-dertenrechts gehalten wer-den; dies sind solche Perso-nen, die einen Schwerbe-

hindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,

3. Sanitäts- und Rettungs-hunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malt-esser-Hilfsdienstes, der Jo-hanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutz-verbandes, die ausschließ-lich für die Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben ge-halten werden,
4. Diensthunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, von Forstbeamten, -bedien-steten, im Privatforstdienst angestellten Personen oder bestätigten Jagdaufsehern, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden und die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfun-gen abgelegt haben,
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorüberge-hend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen, die die erforderliche Erlaubnis nach § 11 Tier-schutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung besitzen, untergebracht sind,

(Fortsetzung auf Seite 8)

Auf der Grundlage der §§ 18,19 und 54 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), geändert durch Ge-setz vom 8. Juni 1995 (GVBl. S. 200), geändert durch Ge-setz vom 13. Juni 1997 (GVBl. S. 207), geändert durch Gesetz vom 10. Okto-ber 1997 (GVBl. S. 352), geändert durch Gesetz vom 24. März 1998 (GVBl. S. 53) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz – Thür-KAG – vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1994 (GVBl. S. 796), durch 2. Änderungsgesetz vom 10. November 1995 (GVBl. S.

(Fortsetzung von Seite 7)

6. Herdengebahrungshunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, in der erforderlichen Anzahl,
7. abgerichtete Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und die von Artisten und Schaustellern nachweislich für ihre Berufstätigkeit benötigt werden,
8. geeignete Zuchthunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und die in Ausübung eines Gewerbes der Hundezucht mit mindestens zwei rassereinen Hunden derselben Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter einer Hündin, gehalten werden,
9. Hunde in gewerblichen Tierhandlungen,
10. Gebrauchshunde, die von einem zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes für die Ausübung ihres Dienstes erforderlich sind.

§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung

Die Hundesteuer wird auf Antrag um die Hälfte der in § 3 genannten Sätze ermäßigt für

1. Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter (kürzeste Wegstrecke) entfernt liegen, erforderlich sind,
2. den Ersthund, der nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fällt und der von Steuerpflichtigen gehalten wird, die Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes haben oder von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen,
3. Ersthunde, die nachweislich aus dem Tierheim Erfurt bezogen oder durch dieses vermittelt wurden und die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, für den Zeitraum von einem Jahr ab Übernahmefolgemonat aus dem Tierheim Erfurt.

§ 6 Allgemeine Voraussetzung

für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung

- (1) Voraussetzung für die Gewährung der Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung ist, dass der Hund nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise mit Beginn des Monats gewährt, der auf die Antragstellung folgt. Die Landeshauptstadt Erfurt - Steueramt - kann Ausnahmen von dieser Regelung gestatten, insbesondere wenn die Frist unverschuldet versäumt wurde.
- (3) Werden von einem Hundehalter neben den Hunden, für die eine Steuervergünstigung gewährt wird, noch weitere Hunde gehalten, so ist für diese Hunde die Steuer nach den Voraussetzungen des § 3 - für den zweiten bzw. jeden weiteren Hund - zu berechnen und festzusetzen.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, Veränderungen der Voraussetzungen für die gewährte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Voraussetzungen der Landeshauptstadt Erfurt - Steueramt - schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird bis einschließlich dem Monat gewährt, in dem die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für mindestens einen Kalendertag vorliegen.

§ 7 Entstehen und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung vorliegen.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung nicht mehr vorliegen. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in dem die Abmeldung des Hundes erfolgt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die Hundesteuer ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November fällig und an die Landeshauptstadt Erfurt zu entrichten.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Landeshauptstadt Erfurt - Steueramt - auf Antrag des Steuererschuldners erfolgt. In den Folgejahren ist die Steuer vierteljährlich bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November zu entrichten.

§ 9 Anrechnung

Zieht ein Hundehalter in das Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt, so kann ihm die in einer anderen deutschen Gemeinde für seinen Hund gezahlte Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für jeden Kalendermonat anteilig zu entrichtende Steuer angerechnet werden.

§ 10 Meldepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Stadt Erfurt einen über drei Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Tagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, bei der Landeshauptstadt Erfurt - Steueramt - schriftlich anzumelden.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung, so ist dieses der Landeshauptstadt Erfurt - Steueramt - innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bei der An- bzw. Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:
1. Name und Adresse des Hundehalters
 2. Rasse, Alter und Geschlecht des Hundes

3. Tag der Anschaffung/Beginn der Haltung im Stadtgebiet Erfurt
 4. Name und Adresse des Vorbesitzers
 5. Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung
 6. ggf. Name und Adresse des neuen Hundehalters
- (4) Der Halter eines gefährlichen Hundes hat, nachdem er seinen Hund als gefährlich erkannt hat oder hätte erkennen müssen oder die zuständige Behörde dessen Gefährlichkeit festgestellt hat, unverzüglich unter Angabe der Nummer der Hundesteuermarke eine formlose schriftliche Mitteilung an das Steueramt der Stadtverwaltung Erfurt zu geben.
- (5) Endet die Haltung eines gefährlichen Hundes, gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 11 Steueraufsicht

- (1) Der Hundehalter erhält von der Landeshauptstadt Erfurt - Steueramt - eine Steuermarke. Sie ist nach Beendigung der Hundehaltung wieder abzugeben. Wird die Hundesteuermarke verloren oder ist sie beschädigt, so erhält der Steuerpflichtige gegen eine Gebühr eine Ersatzmarke im Steueramt.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes eine gültige und sichtbar befestigte Steuermarke tragen. Sie ist dem Beauftragten der Stadt bei Kontrollen vorzuzeigen.
- (3) Bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Landeshauptstadt Erfurt auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Besteuerung zu geben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 10 der Satzung seine Meldepflichten nicht erfüllt,
 - entgegen §§ 6 und 10 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt,
 - entgegen § 11 der Satzung seinen Hund außer-

- halb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
 - entgegen § 11 Abs. 4 der Satzung den Beauftragten der Landeshauptstadt Erfurt auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt, frühestens jedoch am 01. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 18. Dezember 1991 in der Fassung vom 20. November 1996 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landesverwaltungsamt hat die Satzung mit Schreiben vom 12. Dezember 2000 (Az. 205.22-1510.20-01/00-EF) gemäß § 2 Abs. 4 ThürKAG genehmigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt,
den 19. Dezember 2000

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 226/2000 vom 15. November 2000
Gebührenkalkulation und
1. Änderung der Abfallgebühren-
satzung der Stadt Erfurt

Genaue Fassung:

01 Die vorliegende Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2001 bis 2003 der kommunalen Abfallentsorgung wird bestätigt.

02 Die 1. Änderung der „Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Erfurt - Abfallgebührensatzung (AbfGebEft)“ gemäß Anlage wird bestätigt.

03 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, bei der Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur vorzeitigen Bekanntmachung der Änderungssatzung zu erwirken.

04 Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, eine Neubekanntmachung der Abfallgebührensatzung mit dem Stand der 1. Änderung zu veröffentlichen.

05 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der Gebührenkalkulation und des bestehenden Entsorgungsvertrages die Entgelte für die beauftragte SWE Stadtwirtschaft GmbH jährlich anzupassen.

06 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum 30. Juni 2001 dem Stadtrat eine Darstellung der Entwicklung aller Gebühren (incl. Abfallgebühren) hinsichtlich Belastung und Entlastung der Bürger vorzulegen.

Manfred Ruge
 Oberbürgermeister

Aufgrund des §§ 19 und 20 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung vom 14. April 1998 (GVBl. S.073), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. Nr. 7 S.177), der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - ThürKAG - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in Verbindung mit dem § 4 Abs. 2 des Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes - ThAbfAG - in der Fassung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385) und in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes - KrW-/AbfG - vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632) - sowie der durch den Stadtrat beschlossenen Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erfurt - AbfWS - vom 6. Oktober 1997 in der Fassung vom 22. Dezember 2000 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 15. November 2000 folgende Satzung zur 1. Änderung der Abfallgebührensatzung beschlossen:

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt am 29. Januar 1997 mit StR-Beschluss 010/97 beschlossene Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - AbfGebEft (im Amtsblatt Nr. 12/97 vom 30. Mai 1997 öffentlich bekannt gemacht) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1b Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Für den gewerblich genutzten Teil eines Grundstückes und für ein Grundstück, das nur gewerblich genutzt wird sowie für einen nichtgewerblichen Betrieb gemäß § 4 Abs. 2 S.1 AbfWS, Betrieb genannt, entsteht die Anschlusspflicht und Gebührenschild mit Beginn eines jeden Folgemonats mit der Anmeldung bzw. Anzeige des Betriebes bzw. des Gewerbes in der Stadt.“

2. § 3 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Das Entstehen und Verändern der Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung und der Ge-

Anlage - Satzung zur 1. Änderung der „Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Erfurt - Abfallgebührensatzung (AbfGebEft)“ vom 22. Dezember 2000

bührenschild, wie der Grundstückseigentumswechsel, die Veränderung der Personenzahl, die wesentliche Änderung der Art und Menge der anfallenden Abfälle oder die Betriebsänderung ist durch den Grundstückseigentümer bzw. den Inhaber des Betriebes gemäß § 6 Abs. 2 AbfWS schriftlich bzw. zur Niederschrift bis zum 20. des Vormonats für den Folgemonat der Stadt anzuzugehen.“

3. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „Für die Abfallentsorgung der Stadt von einem Grundstück werden eine Grund- und eine Gefäßgebühr erhoben.“

4. § 4 Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
 „Die Gefäßgebühr für ein wohnlich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil bestimmt sich gemäß § 8 Absatz 11 der AbfWS für Hausmüll nach der Anzahl, der Art und der Größe der Abfallbehälter und der Häufigkeit der Entleerungen bzw. der Anzahl der Abfallsäcke. Die Gefäßgebühr für Bioabfall nach der Anzahl der angeschlossenen Personen auf dem Grundstück, wobei in der Regel ein Mindestvorhaltevolumen von 5 Liter pro Woche und Einwohner bereitgestellt wird.“

5. § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „Die Gefäßgebühr für hausmüllähnliche Abfälle für ein betrieblich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil bestimmt sich:
 a) aus der Grundgebühr nach dem Gefäßvolumen der Abfallbehälter als Literpreis pro Jahr und
 b) aus der Gefäßgebühr gemäß § 8 Absatz 11 der AbfWS nach der Anzahl und der Größe der Abfallbehälter, der Häufigkeit der Entleerungen bzw. der Anzahl der Abfallsäcke.“

6. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „In der festgesetzten Grundgebühr unter Punkt 1 der Anlage sind die Vorhaltekosten für die Hausmüllentsorgung und anteilig folgende Entsorgungsleistungen enthalten:
 • die von der Stadt festgelegte zweimalige Sperrmüll- und Schrottsortierung von haushaltsüblichen Mengen,
 • die in der Regel grundstücksbezogene getrennte Sammlung von Papier, Druckerzeugnissen, Pappe und Kartonagen,
 • die zweimalige Sonderabfall-Kleinstmengen-sammlung von haushaltsüblichen Mengen (durch eigene Anlieferung in den zugelassenen Wertstoffhöfen oder durch Abgabe an den bekannt gegebenen Stellplätzen des Schadstoffmobiles),
 • die Elektro-/Elektronikschrottsortierung (durch Selbstanlieferung in den Wertstoffhöfen oder durch Abholung nach Anmeldung von Großgeräten für Weiße Ware (Waschmaschinen, Wäscheschleudern, Wäschetrockner Geschirrspüler) und für Braune Ware (Altfernsehergeräte, Computer mit Drucker und Monitor, Radioanlagen mit Lautsprecherboxen, Videogeräte),
 • die Haushaltskühlgeräteentsorgung (eigene Anlieferung in den zugelassenen Wertstoffhöfen oder durch Abholung nach Anmeldung),
 • die einmalige standplatzbezogene Weihnachtsbaumentorgung von den Hausmüllstandplätzen oder an den von der Stadt festgelegten Sammelplätzen bzw. eigene Anlieferung in den zugelassenen Wertstoffhöfen,
 • die Grünabfallentsorgung durch Selbstanlieferung an den von der Stadt festgelegten Sammelplätzen und in den Wertstoffhöfen.“

7. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „Die Erhebung der Gefäßgebühr für ein wohnlich genutztes Grundstück erfolgt gemäß § 8 Absatz 11 AbfWS nach Punkt 2a der Anlage dieser Satzung und richtet sich nach der Anzahl, dem Volumen und dem gekennzeichneten Abholrhythmus. Bei der getrennten Sammlung von Hausmüll und Bioabfall auf Wohngrundstücken wird die Gefäßgebühr für Hausmüll entsprechend Punkt 2a und zusätzlich für Bioabfall entsprechend 2b der Anlage dieser Satzung berechnet.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

„In-Kraft-Treten
 Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erfurt, frühestens jedoch zum 1. Januar 2001, in Kraft.

Die in Anlage des § 5 genannten Gebührensätze werden bis 31. Dezember 2001 in Deutsche Mark (DM) und ab 1. Januar 2002 in EURO (EUR) erhoben.“

9. Die Anlage zur Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt (AbfGebEft) erhält folgende Fassung:

„Gebührensätze gemäß § 5 der Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt vom 22. Dezember 2000

1. Die Grundgebühr beträgt:
 1.1 für ein wohnlich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil je wohnende Person und Jahr

Gebühr	
in DM	EUR
42,00	21,47

- 1.2 für ein betrieblich genutztes Grundstück bzw Grundstücksteil
 a) bei wöchentlicher Abfuhr für das veranlagte Gefäßvolumen je Liter und Jahr (Diese Grundgebühr ist in den festgelegten Gebührensätzen gem. Pkt. 4 bereits enthalten.)

Gebühr	
in DM	EUR
0,73	0,37

- b) bei unregelmäßiger Abfuhr für jeden Betrieb und Jahr bzw. bei zugelassener Mitbenutzung eines gemeinsamen Abfallgefäßes

Gebühr	
in DM	EUR
44,25	22,62

2. Die von der Anfallmenge abhängige Gefäßgebühr beträgt für ein wohnlich genutztes Grundstück je Entleerung in DM:
 a) für Hausmüll (einschl. Ablagerungsgebühr)

Gefäßgröße	Gebühr je Entleerung	
	in DM	EUR
Abfallbehälter 60 l	3,10	1,59
Abfallbehälter 80 l	3,65	1,87
Abfallbehälter 120 l	5,10	2,61
Abfallbehälter 240 l	10,20	5,21
Abfallbehälter 660 l	28,00	14,32
Abfallbehälter 1100 l	46,30	23,67

(Fortsetzung von Seite 9)

b) für Bioabfall

	Gebühr	
	in DM	EUR
je anschlusspflichtige wohnende Person und Jahr	8,50	4,35

3. Die Gebühr für die zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke beträgt für einen 70-Liter Abfallsack (einschl. Ablagerungskosten)

Gebühr je Entleerung		
	in DM	EUR
	4,00	2,05

4. Die von der Anfallmenge abhängige Gefäßgebühr für hausmüllähnliche Abfälle aus Betrieben berechnet sich entsprechend Punkt 2a und der Grundgebühr entsprechend nach Punkt 1.2a bei regelmäßiger Abfuhr von hausmüllähnlichen Abfällen aus Betrieben (incl. Ablagerungsgebühr)

Gefäßgröße	Gebühr je Entleerung	
	in DM	EUR
Abfallbehälter 60 l	3,95	2,02
Abfallbehälter 80 l	4,80	2,45
Abfallbehälter 120 l	6,80	3,48
Abfallbehälter 240 l	13,60	6,95
Abfallbehälter 660 l	37,30	19,07
Abfallbehälter 1100 l	61,75	31,57

5. Für eine Entleerung von Großabfallbehältern für anschlusspflichtige Leistungen über 1,1 m³ bei Betrieben werden folgende Gefäßgebühren erhoben. In dieser Gebühr sind keine Zusatzleistungen gemäß § 5 Abs. 2 und keine Ablagerungsgebühr gemäß § 5 Abs. 6 der Satzung enthalten.

a) Mulden im Umleerverfahren für anschlusspflichtige Leistungen bei wöchentlicher bzw. 14-tägiger Abfuhr

Gebühr je Entleerung für Einsammeln/Transport incl. Gestellung und Miete ohne Ablagerungsgebühr

Containergröße	Miete je Monat	
	in DM	EUR
Mulde 2,5 m ³	45,00	23,01
Mulde 5,5 m ³	92,00	47,04
Mulde 7,0 m ³	105,00	53,69

Für eine nicht regelmäßige wöchentliche oder mindestens vierzehntägige Entsorgung wird je Entleerung zusätzlich folgende Mietgebühr erhoben:

Containergröße	Miete je Monat	
	in DM	EUR
Mulde 2,5 bis 7,0 m ³	75,00	38,35

b) Presscontainer im Wechselverfahren für anschlusspflichtige Leistung

Gebühr je Entleerung (incl. Gestellung, ohne Miete und ohne Ablagerungsgebühr)

Containergröße	Miete je Monat	
	in DM	EUR
Presscontainer 6,0 m ³	152,00	77,72
Presscontainer 8,0 m ³	166,00	84,87
Presscontainer 10,0 m ³	170,00	86,92
Presscontainer 20,0 m ³	263,00	134,47

Mietgebühr je Presscontainer Grundmiete pro Monat

Containergröße	Miete je Monat	
	in DM	EUR
Presscontainer 6,0 m ³	386,00	197,36
Presscontainer 8,0 m ³	458,00	234,17
Presscontainer 10,0 m ³	512,00	261,78
Presscontainer 20,0 m ³	677,00	346,15

Sonderausstattungen und zusätzliche Aufwendungen sind in den Gebühren dieser Satzung nicht enthalten und sind zusätzlich zu vereinbaren.

c) Mulden im Wechselverfahren für anschlusspflichtige Leistungen bei wöchentlicher bzw. 14-tägiger Abfuhr

Gebühr je Entleerung (für Einsammeln/Transport incl. Gestellung und Miete und ohne Ablagerungsgebühr)

Containergröße	Miete je Monat	
	in DM	EUR
Mulde 2,5 m ³	90,00	46,02
Mulde 5,5 m ³	145,50	74,39
Mulde 7,0 m ³	158,00	80,78
Mulde 10,0 m ³	176,00	89,99

Für eine nicht regelmäßige wöchentliche oder mindestens vierzehntägige Entsorgung wird je Entleerung zusätzlich folgende Mietgebühr erhoben:

Containergröße	Miete je Monat	
	in DM	EUR
Mulde 2,5 m ³	46,00	23,52
Mulde 5,5 m ³ bis 10,0 m ³	75,00	38,35

6. Gebühren zur Anlieferung zur Abfallentsorgungsanlage Deponie Erfurt-Schwerborn

(1) Für die Entsorgung der zur Endablagerung gemäß Abfallwirtschaftssatzung bestimmten Abfälle aus dem Stadtgebiet der Landeshauptstadt Erfurt beträgt die Gebühr je Tonne für

	in DM	EUR
a) gemischte Siedlungsabfälle (200301 Hausmüll, 200301 Sortierreste aus Sortieranlagen, 200301 Sperrmüll, 200301 Wachskehrspäne)	103,00	52,66
b) Straßenreinigungsabfälle (200303)	103,00	52,66
c) Industrie- und Gewerbeabfälle, produktions-spezifische Abfälle	125,00	63,91

(010303, 010399, 010401, 010402, 010403, 010404, 010405, 010406, 010504, 020103, 020104, 020106, 020202, 020203, 020301, 020303, 020304, 020401, 020402, 020601, 020702, 020704, 030306, 030307, 030399, 040101, 040107, 040108, 040109, 040199, 040201, 040202, 040203, 040208, 040209, 040210, 060301, 060401, 060401, 060499, 061303, 070108, 070208, 070299, 070599, 070608, 080105, 080202, 080404, 090107, 090108, 100105, 100112, 100202, 100202, 100203, 100205, 100206, 100301, 100302, 100306, 100901, 100902, 100903, 101001, 101002, 101099, 101201, 101203, 101207, 101299, 101303, 101304, 101308, 101399, 110203, 120102, 120105, 120112, 120201, 120202, 150201, 170103, 170104, 170302, 170303, 170408, 170502, 180103, 180104, 180203, 190902, 190903, 190905, 190906, 200101, 200108, 200302)

d) Asche und Schlacken aus Großfeuerungsanlagen (100101, 100102, 190101)

e) Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser TS > 35% (190801, 190802, 190805, 190901)

f) Verpackungsabfälle, nicht verwertbar (150101, 150102, 150103, 150106)

g) Bau- und Abbruchabfälle, verunreinigt ohne Kontamination und nicht

recyclingfähig (nach Einzelzulassung durch die zuständige Behörde) (170101, 170102, 170301, 170701, 200202)

h) Glasfaserabfall, Asbestabfälle (101103, 160206, 170105)

i) zugelassene besonders überwachungsbedürftige Abfälle (nach Einzelzulassung durch die zuständige Behörde) (170199, 170299D1, 170501D1, 170599D1)

j) Kunststoffabfälle; nicht verwertbar (170203, 170602)

k) Glasabfälle, nicht verwertbar (101102, 170202)

l) Holzabfälle, nicht verwertbar (030101, 030102, 030103, 170201)

(2) Für die Entsorgung der zur Endablagerung bestimmten anschlusspflichtigen Abfälle in Kleinmengen aus Haushalten (außer Hausmüll), die vom Abfallbesitzer oder dessen Beauftragten auf den Kleinanlieferplatz der Deponie Erfurt-Schwerborn angeliefert werden, beträgt der Gebührensatz:

	in DM	EUR
bis 50 kg pro Anlieferung	10,00	5,11
bis 100 kg pro Anlieferung	20,00	10,23
bis 200 kg pro Anlieferung	30,00	15,34

(3) Fällt die Wiegeeinrichtung auf der Abfallentsorgungsanlage vorübergehend aus, wird für die Berechnung der Gebühr die zulässige Nutzlast des Fahrzeuges zugrunde gelegt, es sei denn, der Anlieferer weist ein geringeres tatsächliches Ladegewicht nach.

(4) Werden mehrere der unter Absatz 1 genannten Abfallarten gemischt angeliefert, bestimmt sich die Gebühr nach dem höchsten Gebührensatz.

(5) Für die Zwischenlagerung von nicht zur Deponierung zugelassenen Abfällen wird für die Sicherstellung und Aufbewahrung der Abfälle eine Tagesgebühr von 10,00 DM/m³ (5,11 EUR/m³) genutzter Stellfläche erhoben.“

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 5. Januar 1999 bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO) und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO).

Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 22. Dezember 2000

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

**Neubekanntmachung der
Satzung zur Erhebung von
Benutzungsgebühren für die
öffentliche Abfallentsorgung in
der Landeshauptstadt Erfurt –
Abfallgebührensatzung
(AbfGebEft) –
vom 22. Dezember 2000**

Aufgrund des Beschlusspunktes 04 des Stadtrats-Beschlusses Nr. 226/2000 vom 15. November 2000 wird nachstehend der Wortlaut der Abfallgebührensatzung der Stadt Erfurt vom 13. Mai 1997 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 30. Mai 1997), wie er sich aus der

- Änderung der „Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Erfurt – Abfallgebührensatzung (AbfGebEft)“ vom 22. Dezember 2000 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 29. Dezember 2000)

ergibt, in der vom 1. Januar 2001 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Erfurt, den 22. Dezember 2000

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Inhaltsübersicht

§ 1	Erhebung von Gebühren
§ 2	Gebührensschuldner
§ 3	Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenschild, Mitwirkungspflichten
§ 4	Gebührenmaßstab
§ 5	Gebührensätze
§ 6	Erhebungszeitraum, Gebührenbescheid, Fälligkeit
§ 7	Gebührenerstattung
§ 8	Inkrafttreten
	Anlage
	Gebührensätze gemäß § 5 der Abfall- gebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt

§ 1

Erhebung von Gebühren

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt – nachstehend Stadt genannt – erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung und für die Nutzung der dafür erforderlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die öffentliche Abfallentsorgung mit ihren Einrichtungen im Stadtgebiet Erfurt satzungsgemäß benutzt. Als Benutzer gilt, der nach der Abfallwirtschaftssatzung – nachstehend AbfWS genannt – dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfen ist. Als Benutzer gilt auch der Besitzer eines Grundstückes, insbesondere der Verwalter von Wohnungen. Die Stadt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, wer als Gebührenschildner in Anspruch genommen wird.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenschild, Mitwirkungspflichten

(1) Bei der Abfallentsorgung entsteht die Gebührenschild mit dem 1. Tag des Folgemonats, in dem die Anschlusspflicht zur öffentlichen Abfallentsorgung beginnt und in der Folgezeit mit Beginn eines Kalenderjahres. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird.

a) Für ein Grundstück, das nur zum Wohnzweck

Satzung zur Erhebung von Benutzungs- gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Erfurt – Abfallgebührensatzung (AbfGebEft) –

dient und für den zu Wohnzwecken dienenden Teil eines gemischt genutzten Grundstückes gemäß § 4 Abs. 1 AbfWS entsteht die Gebührenschild mit Beginn der Anschlusspflicht durch Aufstellung eines Abfallbehälters und endet mit dem Einzug des Abfallbehälters auf dem Grundstück. Gleichzeitig entsteht die Gebührenschild für jede auf dem Grundstück wohnende Person.

b) Für den gewerblich genutzten Teil eines Grundstückes und für ein Grundstück, das nur gewerblich genutzt wird sowie für einen nichtgewerblichen Betrieb gemäß § 4 Abs. 2 S.1 AbfWS, Betrieb genannt, entsteht die Anschlusspflicht und Gebührenschild mit Beginn eines jeden Folgemonats mit der Anmeldung bzw. Anzeige des Betriebes bzw. des Gewerbes in der Stadt. Die Gebührenschild endet am Letzten des laufenden Monats mit der Abmeldung und dem Einzug des Gefäßes sowie der gleichzeitigen Anzeige der Betriebsaufgabe.

(2) Bei Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken entsteht die Gebührenschild mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer.

Bei Selbstanlieferung der Abfälle entsteht die Gebührenschild mit der Anlieferung bei der Abfallentsorgungsanlage.

(3) Bei der Entsorgung von Hausmüll aus Betrieben über Großbehälter ab 2,5 m³ oder Presscontainer entsteht die Gebührenschild mit Beginn der Inanspruchnahme durch den Benutzer oder Besteller.

(4) Das Entstehen und Verändern der Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung und der Gebührenschild, wie der Grundstückseigentumswechsel, die Veränderung der Personenzahl, die wesentliche Änderung der Art und Menge der anfallenden Abfälle oder die Betriebsänderung ist durch den Grundstückseigentümer bzw. dem Inhaber des Betriebes gemäß § 6 Abs. 2 AbfWS schriftlich bzw. zur Niederschrift bis zum 20. des Vormonats für den Folgemonat der Stadt anzuzeigen. Die Verpflichtung obliegt gleichermaßen jedem Besitzer oder Nutzer eines Grundstückes, insbesondere den Verwaltern von Wohnungen und Inhabern von Betrieben.

(5) Die Stadt kann im begründeten Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Gebührenschildners in Sinne des § 4 Abs. 5 AbfWS jederzeit widerruflich eine Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für eine Person, die in der Stadt meldebehördlich registriert ist, sich aber nachweislich zur Ausbildung oder Ausübung einer Tätigkeit ständig oder überwiegend außerhalb der Stadt aufhält, zulassen. Der Anspruch auf Teilbefreiung beginnt zum Ersten des Folgemonats nach Bestätigung des Antrages und endet spätestens zum 31.12. des Veranlagungsjahres. Soll der Anspruch zur Teilbefreiung im Folgejahr nicht unterbrochen werden, muss ein erneuter Antrag mit Nachweis bis zum 30.11. des Vorjahres bei der Stadt gestellt werden. Eine rückwirkende Befreiung und damit verbundene Gebührenermäßigung ist ausgeschlossen.

§ 4

Gebührenmaßstab

(1) Für die Abfallentsorgung der Stadt von einem Grundstück werden eine Grund- und eine Gefäßgebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr für ein wohnlich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil richtet sich nach der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz wohnenden Personen. Als Grundlage für die Berechnung der personenbezogenen Grundgebühr auf einem

Grundstück gilt die zum Stichtag des 30. November des Vorjahres registrierte Anzahl der Personen im Einwohnermelderegister der Stadt. Die Stadt kann für ein wohnlich genutztes Grundstück, deren Personenzahl häufig wechselt, eine Durchschnittsbelegung für den Veranlagungszeitraum festlegen. Die Gefäßgebühr für ein wohnlich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil bestimmt sich gemäß § 8 Absatz 11 der AbfWS für Hausmüll nach der Anzahl, der Art und der Größe der Abfallbehälter und der Häufigkeit der Entleerungen bzw. der Anzahl der Abfallsäcke. Die Gefäßgebühr für Bioabfall nach der Anzahl der angeschlossenen Personen auf dem Grundstück, wobei in der Regel ein Mindestvolumen von 5 Liter pro Woche und Einwohner bereitgestellt wird.

(3) Die Gefäßgebühr für hausmüllähnliche Abfälle für ein betrieblich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil bestimmt sich:

a) aus der Grundgebühr nach dem Gefäßvolumen der Abfallbehälter als Literpreis pro Jahr und

b) aus der Gefäßgebühr gemäß § 8 Absatz 11 der AbfWS nach der Anzahl und der Größe der Abfallbehälter, der Häufigkeit der Entleerungen bzw. der Anzahl der Abfallsäcke.

(4) Bei einer gemeinsamen Nutzung eines Abfallgefäßes für den wohnlich und betrieblich genutzten Teil eines Grundstückes wird eine Gesamtgebühr, bestehend aus der Grundgebühr für die wohnenden Personen auf dem Grundstück gemäß § 4 Abs. 2 und der Behältergebühr für das benutzte Abfallbehältervolumen gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung, erhoben. Die Benutzungsgebühr für eine wohnliche Abfallgemeinschaft gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 AbfWS bestimmt sich gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

(5) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge und der Art der Abfälle gemessen in Gewichtstonnen.

§ 5

Gebührensätze

(1) Die Gebührensätze für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt sind in der Anlage dieser Satzung „Gebührensätze gemäß § 5 der Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt“ bestimmt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) In der festgesetzten Grundgebühr unter Punkt 1 der Anlage sind die Vorhaltekosten für die Hausmüllentsorgung und anteilig folgende Entsorgungsleistungen enthalten:

- die von der Stadt festgelegte zweimalige Sperrmüll- und Schrottsortierung von haushaltsüblichen Mengen,
- die in der Regel grundstücksbezogene getrennte Sammlung von Papier, Druckerzeugnissen, Pappe und Kartonagen,
- die zweimalige Sonderabfall-Kleinmengensammlung von haushaltsüblichen Mengen (durch eigene Anlieferung in den zugelassenen Wertstoffhöfen oder durch Abgabe an den bekannt gegebenen Stellplätzen des Schadstoffmobiles),
- die Elektro-/Elektronikschrottsortierung (durch Selbstanlieferung in den Wertstoffhöfen oder durch Abholung nach Anmeldung von Großgeräten für Weiße Ware (Waschmaschinen, Wäscheschleudern, Wäschetrockner

(Fortsetzung auf Seite 12)

(Fortsetzung von Seite 11)

Geschirrspüler) und für Braune Ware (Altfernsehgeräte, Computer mit Drucker und Monitor, Radioanlagen mit Lautsprecherboxen, Videogeräte),

- die Haushaltskühlgeräteentsorgung (eigene Anlieferung in den zugelassenen Wertstoffhöfen oder durch Abholung nach Anmeldung,
- die einmalige standplatzbezogene Weihnachtsbaumentorgung von den Hausmüllstandplätzen oder an den von der Stadt festgelegten Sammelplätzen bzw. eigene Anlieferung in den zugelassenen Wertstoffhöfen,
- die Grünabfallentsorgung durch Selbstanlieferung an den von der Stadt festgelegten Sammelplätzen und in den Wertstoffhöfen.

(3) Die Erhebung der Gefäßgebühr für ein wohnlich genutztes Grundstück erfolgt gemäß § 8 Absatz 11 AbwS nach Punkt 2a der Anlage dieser Satzung und richtet sich nach der Anzahl, dem Volumen und dem gekennzeichneten Abholrhythmus. Bei der getrennten Sammlung von Hausmüll und Bioabfall auf Wohngrundstücken wird die Gefäßgebühr für Hausmüll entsprechend Punkt 2a und zusätzlich für Bioabfall entsprechend 2b der Anlage dieser Satzung berechnet.

(4) Die Benutzungsgebühren für ein betrieblich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil werden unter Berücksichtigung der Grundgebühr und der entsprechenden Ablagerungsgebühr mit den Gebührensätzen für den jeweiligen Behälter gemäß Punkt 4 der Anlage zur Satzung erhoben.

(5) Bei einer Entsorgung von Hausmüll von betrieblich genutzten Grundstücken werden die Gebührensätze für den Transport und für die Gestellung von Großbehältern ab 2,5 m³ im Umler- bzw. Wechselverfahren gemäß Punkt 5 der Anlage zuzüglich der Ablagerungsgebühr gemäß Punkt 6 der Anlage zur Satzung erhoben.

(6) Die Gebühren bei Selbstanlieferung auf der Deponie der Stadt werden nach den in der Anlage unter Punkt 6 festgelegten Gebührensätzen erhoben.

§ 6 Erhebungszeitraum, Gebührenbescheid, Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gebührenschuldner werden durch Heranziehungsbescheid durch die Stadt veranlagt. Die Gebühr ist nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres in Höhe eines Viertels der Jahresgebühr fällig.

(3) Der Gebührenbescheid gilt für ein Jahr oder bis ein Änderungsbescheid erteilt wird. Wird die Abfallgebühr erstmals gefordert oder ergeht ein Änderungsbescheid, wird die Gebühr zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.

(4) Der Gebührenbescheid kann mit Bescheiden anderer kommunaler Abgaben verbunden werden. Falls eine Zusammenfassung mit der Grundsteuer erfolgt, treten an die Stelle der in Absatz 2 und 3 genannten Fälligkeitstermine die der Grundsteuer.

(5) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig. Bei zusätzlichem Abfall unter Verwendung von Restmüllsäcken wird die Gebühr mit dem Erwerb fällig.

(6) Die Stadt kann die Benutzung der Deponie durch gewerbliche Abfallbeförderer oder regelmäßige Anlieferer von einer Vorauszahlung gemäß in Absatz 2 genannten Fälligkeiten abhängig machen.

§ 7 Gebührenerstattung

(1) Endet die Gebührenpflicht bei der Abfallentsorgung vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr bereits entrichtet ist, so wird für jeden vollen Mo-

nat, der dem Ende der Benutzung folgt, nach schriftlichem Antrag die anteilige Gebühr erstattet.

(2) Kurzzeitige Betriebsstörungen während der Entsorgungsleistung lassen die Gebührenpflicht unberührt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erfurt, frühestens jedoch zum 01. Januar 2001, in Kraft.

Die in Anlage des § 5 genannten Gebührensätze werden bis 31. Dezember 2001 in Deutsche Mark (DM) und ab 1. Januar 2002 in EURO (EUR) erhoben.

Anlage zur Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt (AbfGebEft)

Gebührensätze gemäß § 5 der Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt i.d.F. der Neubekanntmachung vom 22. Dezember 2000

1. Die Grundgebühr beträgt:
- 1.1 für ein wohnlich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil je wohnende Person und Jahr

Gebühr	in DM	EUR
	42,00	21,47

- 1.2 für ein betrieblich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil
- a) bei wöchentlicher Abfuhr für das veranlagte Gefäßvolumen je Liter und Jahr (Diese Grundgebühr ist in den festgelegten Gebührensätzen gem. Pkt. 4 bereits enthalten.)

Gebühr	in DM	EUR
	0,73	0,37

- b) bei unregelmäßiger Abfuhr für jeden Betrieb und Jahr bzw. bei zugelassener Mitbenutzung eines gemeinsamen Abfallgefäßes

Gebühr	in DM	EUR
	44,25	22,62

2. Die von der Anfallmenge abhängige Gefäßgebühr beträgt für ein wohnlich genutztes Grundstück je Entleerung in DM:
- a) für Hausmüll (einschl. Ablagerungsgebühr)

Gefäßgröße	Gebühr je Entleerung	in DM	EUR
Abfallbehälter 60 l	3,10		1,59
Abfallbehälter 80 l	3,65		1,87
Abfallbehälter 120 l	5,10		2,61
Abfallbehälter 240 l	10,20		5,21
Abfallbehälter 660 l	28,00		14,32
Abfallbehälter 1100 l	46,30		23,67

- b) für Bioabfall

Gebühr	in DM	EUR
	8,50	4,35

- je anschlusspflichtige wohnende Person und Jahr

3. Die Gebühr für die zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke beträgt für einen 70-Liter Abfallsack (einschl. Ab-

lagerungskosten)

Gebühr je Entleerung	in DM	EUR
	4,00	2,05

4. Die von der Anfallmenge abhängige Gefäßgebühr für hausmüllähnliche Abfälle aus Betrieben berechnet sich entsprechend Punkt 2a und der Grundgebühr entsprechend nach Punkt 1.2a bei regelmäßiger Abfuhr von hausmüllähnlichen Abfällen aus Betrieben (incl. Ablagerungsgebühr)

Gefäßgröße	Gebühr je Entleerung	in DM	EUR
Abfallbehälter 60 l	3,95		2,02
Abfallbehälter 80 l	4,80		2,45
Abfallbehälter 120 l	6,80		3,48
Abfallbehälter 240 l	13,60		6,95
Abfallbehälter 660 l	37,30		19,07
Abfallbehälter 1100 l	61,75		31,57

5. Für eine Entleerung von Großabfallbehältern für anschlusspflichtige Leistungen über 1,1 m³ bei Betrieben werden folgende Gefäßgebühren erhoben. In dieser Gebühr sind keine Zusatzleistungen gemäß § 5 Abs. 2 und keine Ablagerungsgebühr gemäß § 5 Abs. 6 der Satzung enthalten.
- a) Mulden im Umlerverfahren für anschlusspflichtige Leistungen bei wöchentlicher bzw. 14-tägiger Abfuhr

Gebühr je Entleerung für Einsammeln/Transport incl. Gestellung u. Miete ohne Ablagerungsgebühr

Containergröße	in DM	EUR
Mulde 2,5 m ³	45,00	23,01
Mulde 5,5 m ³	92,00	47,04
Mulde 7,0 m ³	105,00	53,69

Für eine nicht regelmäßige wöchentliche oder mindestens vierzehntägige Entsorgung wird je Entleerung zusätzlich folgende Mietgebühr erhoben:

Containergröße	Miete je Monat	in DM	EUR
Mulde 2,5 bis 7,0 m ³	75,00		38,35

- b) Presscontainer im Wechselverfahren für anschlusspflichtige Leistung

Gebühr je Entleerung (incl. Gestellung, ohne Miete und ohne Ablagerungsgebühr)

Containergröße	in DM	EUR
Presscontainer 6,0 m ³	152,00	77,72
Presscontainer 8,0 m ³	166,00	84,87
Presscontainer 10,0 m ³	170,00	86,92
Presscontainer 20,0 m ³	263,00	134,47

Mietgebühr je Presscontainer

Containergröße	Grundmiete pro Monat	in DM	EUR
Presscontainer 6,0 m ³	386,00		197,36
Presscontainer 8,0 m ³	458,00		234,17
Presscontainer 10,0 m ³	512,00		261,78
Presscontainer 20,0 m ³	677,00		346,15

Sonderausstattungen und zusätzliche Aufwendungen sind in den Gebühren dieser Satzung nicht enthalten und sind zusätzlich zu vereinbaren.

- c) Mulden im Wechselverfahren für anschlusspflichtige Leistungen bei wöchentlicher bzw. 14-tägiger Abfuhr

(Fortsetzung auf Seite 13)

(Fortsetzung von Seite 12)

Gebühr je Entleerung**(für Einsammeln/Transport incl. Gestellung und Miete und ohne Ablagerungsgebühr)**

Containergröße	in DM	EUR
Mulde 2,5 m ³	90,00	46,02
Mulde 5,5 m ³	145,50	74,39
Mulde 7,0 m ³	158,00	80,78
Mulde 10,0 m ³	176,00	89,99

Für eine nicht regelmäßige wöchentliche oder mindestens vierzehntägige Entsorgung wird je Entleerung zusätzlich folgende Mietgebühr erhoben:

Containergröße	Miete je Monat	
	in DM	EUR
Mulde 2,5 m ³	46,00	23,52
Mulde 5,5 m ³ bis 10,0 m ³	75,00	38,35

6. Gebühren zur Anlieferung zur Abfallentsorgungsanlage Deponie Erfurt-Schwerborn

(1) Für die Entsorgung der zur Endablageung gemäß Abfallwirtschaftssatzung bestimmten Abfälle aus dem Stadtgebiet der Landeshauptstadt Erfurt beträgt die Gebühr je Tonne für

	in DM	EUR
a) gemischte Siedlungsabfälle (200301 Hausmüll, 200301 Sortierreste aus Sortieranlagen, 200301 Sperrmüll, 200301 Wachskehr-Späne)	103,00	52,66
b) Straßenreinigungsabfälle (200303)	103,00	52,66
c) Industrie- und Gewerbeabfälle, produktionsspezifische Abfälle	125,00	63,91

(010303, 010399, 010401, 010402, 010403,

010404, 010405, 010406, 010504, 020103, 020104, 020106, 020202, 020203, 020301, 020303, 020304, 020401, 020402, 020601, 020702, 020704, 030306, 030307, 030399, 040101, 040107, 040108, 040109, 040199, 040201, 040202, 040203, 040208, 040209, 040210, 060301, 060401, 060401, 060499, 061303, 070108, 070208, 070299, 070599, 070608, 080105, 080202, 080404, 090107, 090108, 100105, 100112, 100202, 100202, 100203, 100205, 100206, 100301, 100302, 100306, 100901, 100902, 100903, 101001, 101002, 101099, 101201, 101203, 101207, 101299, 101303, 101304, 101308, 101399, 110203, 120102, 120105, 120112, 120201, 120202, 150201, 170103, 170104, 170302, 170303, 170408, 170502, 180103, 180104, 180203, 190902, 190903, 190905, 190906, 200101, 200108, 200302)

d) Asche und Schlacken aus Großfeuerungsanlagen (100101, 100102, 190101) 103,00 52,66

e) Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser TS > 35% (190801, 190802, 190805, 190901) 103,00 52,66

f) Verpackungsabfälle, nicht verwertbar (150101, 150102, 150103, 150106) 200,00 102,26

g) Bau- und Abbruchabfälle, verunreinigt ohne Kontamination und nicht recyclingfähig (nach Einzelzulassung durch die zuständige Behörde) (170101, 170102, 170301, 170701, 200202) 150,00 76,69

h) Glasfaserabfall, Asbestabfälle (101103, 160206, 170105) 170,00 86,92

i) zugelassene besonders überwachungsbedürftige Abfälle (nach Einzelzulassung durch

die zuständige Behörde) (170199, 170299D1, 170501D1, 170599D1) 500,00 255,65

j) Kunststoffabfälle; nicht verwertbar (170203, 170602) 150,00 76,69

k) Glasabfälle, nicht verwertbar (101102, 170202) 150,00 76,69

l) Holzabfälle, nicht verwertbar (030101, 030102, 030103, 170201) 200,00 102,26

(2) Für die Entsorgung der zur Endablageung bestimmten anschlusspflichtigen Abfälle in Kleinmengen aus Haushalten (außer Hausmüll), die vom Abfallbesitzer oder dessen Beauftragten auf den Kleinanlieferplatz der Deponie Erfurt-Schwerborn angeliefert werden, beträgt der Gebührensatz:

	in DM	EUR
bis 50 kg pro Anlieferung	10,00	5,11
bis 100 kg pro Anlieferung	20,00	10,23
bis 200 kg pro Anlieferung	30,00	15,34

(3) Fällt die Wiegeeinrichtung auf der Abfallentsorgungsanlage vorübergehend aus, wird für die Berechnung der Gebühr die zulässige Nutzlast des Fahrzeuges zugrunde gelegt, es sei denn, der Anlieferer weist ein geringeres tatsächliches Ladegewicht nach.

(4) Werden mehrere der unter Absatz 1 genannten Abfallarten gemischt angeliefert, bestimmt sich die Gebühr nach dem höchsten Gebührensatz.

(5) Für die Zwischenlagerung von nicht zur Deponierung zugelassenen Abfällen wird für die Sicherstellung und Aufbewahrung der Abfälle eine Tagesgebühr von 10,00 DM/m² (5,11 EUR/m²) genutzter Stellfläche erhoben.

Beschluss Nr. 266/2000 vom 20. Dezember 2000 Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Erfurt – Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS)

Genaue Fassung:

01 Die in der Anlage beigegefügte „Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Erfurt – Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS)“ wird bestätigt.

02 Die Satzung gemäß Beschlusspunkt 01 ist gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, vorzulegen.

03 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, beim Landesverwaltungsamt um vorzeitige Bekanntmachung gem. § 21 Abs. 3 Satz 3 zu ersuchen.

04 Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erfurt in der vom In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung ebenfalls im Amtsblatt der Stadt Erfurt bekannt zu machen.

05 In der Ratssitzung im April 2001 legt die Verwaltung dem Stadtrat einen Bericht über die Inanspruchnahme der einzelnen Entleerungszyklen für den Zeitraum I/2001 vor.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Anlage – Satzung zur 1. Änderung der „Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Erfurt – Abfallwirtschaftssatzung – (AbfWS)“ vom 22. Dezember 2000

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. Nr. 7, S. 177), des § 4 Abs.1 des Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes – ThAbfAG – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385) und in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes – KrW-/AbfG – vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 20. Dezember 2000 die folgende Satzung zur 1. Änderung der Abfallwirt-

schaftssatzung der Stadt Erfurt beschlossen:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle – alle in privaten Haushaltungen und alle in Gewerbe-, Dienstleistungs-, und Industriebetrieben, nichtgewerblichen Betrieben, öffentlichen Einrichtungen und dem Gesundheitswesen anfallenden festen Abfälle zur Beseitigung, die in den zugelassenen Abfallbehältern regelmäßig gesammelt und der ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden; in Bereichen, in denen die Straßenreinigung von den Anschlusspflichtigen durchgeführt wird, ist Straßenkehrrecht Bestandteil des Hausmülls bzw. des haus-

müllähnlichen Abfalls.“

b) Absatz 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Schrott, Elektro- und Elektronikschrott, soweit es sich nicht um Kleinmengen aus privaten Haushaltungen oder Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen handelt.“

c) Absatz 4 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Sonderabfälle im Sinne des § 5 Abs. 1 ThAbfAG mit Ausnahme der Einsammelungs- und Beförderungspflicht von Kleinmengen im Sinne von § 5 Abs. 4 ThAbfAG (vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 1 AbfWS).“

d) Absatz 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht Son-

(Fortsetzung auf Seite 14)

(Fortsetzung von Seite 13)

derabfälle im Sinne des § 5 ThAbfAG sind und wegen ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können.“

e) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(7) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, dürfen sie vom Besitzer ohne besondere Vereinbarung mit der Stadt weder in die zugelassenen Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 3 AbfWS noch in die öffentlich aufgestellten und speziell gekennzeichneten Sammelbehälter für verwertbare Abfälle verbracht werden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Eigentümer und die sonstigen zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten (Mieter, Pächter) sind verpflichtet, die auf den Grundstücken anfallenden Abfälle zur Beseitigung (Hausmüll, hausmüllähnliche Abfälle) in die dafür von der Stadt zugelassenen Abfallbehälter zu füllen.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben und der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Absatz 6 wird aufgehoben und der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

e) Absatz 8 wird aufgehoben.

3. § 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für alle Abfälle, die entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung auf der Deponie Erfurt-Schwerborn entsorgt werden, wird die Zulässigkeit der Entsorgung mittels durch die Stadt bestätigter Entsorgungsnachweise (VN) oder Sammelentsorgungsnachweise (VS) festgestellt. Die Nachweisführung jeder Anlieferung hat über einen ordnungsgemäß ausgefüllten Übernahmeschein zu erfolgen. Näheres regelt die Deponiebenutzungssatzung in der jeweils gültigen Fassung. Bei fehlenden oder unrichtigen Erklärungen ist der Deponiebetreiber berechtigt, die Annahme des Abfalls abzulehnen.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Getrennt zu sammeln und zu entsorgen sind:

1. Flaschen und andere Glasbehältnisse (Abs. 4)

2. Papier, Druckerzeugnisse sowie Pappe und Kartonagen (Abs. 5)

3. Gebrauchte Verkaufsverpackungen (Abs. 6)

4. Bioabfälle aus privaten Haushaltungen (Abs. 7)

5. Küchen- und Kantinenabfälle aus dem Gewerbe (Abs.8)

6. Grünabfälle aus privaten Haushaltungen (Abs.9).“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Flaschen und andere Glasbehältnisse sind nach Farben getrennt und frei von artfremden Stoffen (insbesondere Verschlusskappen) über das vorhandene Bringsystem (im Stadtgebiet öffentlich aufgestellte und speziell gekennzeichnete Sammelbehälter für Glas oder Wertstoffhöfe) der Verwertung zuzuführen.“

c) Folgende Absätze 5 bis 10 werden angefügt:

„(5) Nicht verunreinigtes Papier, Druckerzeugnisse, Pappe und Kartonagen sind über das vorhandene Bringsystem (im Stadtgebiet öffentlich aufgestellte und speziell gekennzeichnete Sammelbehälter für Papier oder Wertstoffhöfe) bzw. über das schrittweise bis zum Jahr 2002 eingeführte Holsystem (120 l-/240 l-/1100 l-blau gekennzeichnete Behälter) der Verwertung zuzuführen. Die Einführungsetappen für das Holsystem gibt die Stadt rechtzeitig ortsüblich bekannt.

(6) Gebrauchte Verkaufsverpackungen (Kunststoffverpackungen, Verbundverpackungen, Dosen aus Weißblech und Aluminium) sind im sauberen Zustand (ohne Inhaltsreste) über das vorhandene Holsystem (120 l/240 l-gelbe-Tonne, gelber Sack) bzw. das Bringsystem (im gesamten Stadtgebiet aufgestellte und speziell gekennzeichnete Sammelbehälter für Leichtverpackungen oder Wertstoffhöfe) der Verwertung zuzuführen.

(7) Bioabfälle aus privaten Haushaltungen sind grundsätzlich zu verwerten. Soweit eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung nicht durchgeführt wird, erfolgt die getrennte Sammlung der Bioabfälle im Holsystem über die Bioabfallbehälter (vgl. § 14 AbfWS).

(8) Die Küchen- und Kantinenabfälle aus dem gewerblichen gastronomischen Bereich und öffentlichen Einrichtungen sind getrennt vom hausmüllähnlichen Abfall zu sammeln und der ordnungsgemäßen Verwertung in einer genehmigten Anlage zuzuführen. Die Be-

seitigung dieser Abfälle auf der Deponie Erfurt-Schwerborn ist untersagt.

(9) Grünabfälle aus privaten Haushaltungen sind getrennt zu sammeln, sofern eine Eigenkompostierung nicht durchgeführt wird. Neben den Bioabfallbehältern stellt die Stadt dafür in Wohngebieten mit hohem Grünflächenanteil von April bis November Grüncontainer bereit, die in der Regel wöchentlich entsorgt werden. In dem Zeitraum, in dem keine Grüncontainer zur Verfügung stehen (Dezember bis März), dürfen an diesen Standorten keine Grünabfälle abgelagert werden. Grünabfälle können aber ganzjährig auf den Wertstoffhöfen oder direkt an der Kompostieranlage abgegeben werden. Die Weihnachtsbaumentsortung erfolgt in der Regel an den Übernahmeplätzen der Abfallbehälter für Hausmüll an 2 Entsorgungsterminen zu Jahresbeginn. Die Termine werden ortsüblich bekannt gegeben. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen außerhalb dafür zugelassener Anlagen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen regelt die Thüringer Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen (Pflanzenabfall-Verordnung) vom 2. März 1993 (GVBl. 1993, S. 232), zuletzt geändert am 9. März 1999 (GVBl. 1999, S.240).

(10) Weitere verwertbare Abfälle von Grundstücken, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, wie Metalle, Kunststoffe, alte Haushaltskleingeräte, kleine Elektro- und Elektronikaltgeräte (z.B. Radios/Kofferradios, Kaffeemaschinen, Toaster, Fön, Bügeleisen, Mikrowellen u.ä.) und Altreifen können in haushaltsüblichen Mengen in den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Haushaltskühlgeräte, Weiße Ware (z.B. Waschmaschinen, Wäscheschleudern, Wäschetrockner, Geschirrspüler) und Braune Ware (z.B. Altfernsehgeräte einschl. Videogeräte, Computer mit Monitor und Drucker, große Radioanlagen mit Lautsprecherboxen) werden nach Anmeldung über den beauftragten Dritten abgeholt (vgl. auch Abfallgebührensatzung) oder können auch auf den Wertstoffhöfen abgegeben werden.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) nach Absatz 3 Buchstabe l wird folgendes angefügt:

„Für die Entsorgung von Papier, Pappe, Kartonagen im

Holsystem müssen folgende Behälter benutzt werden:

Papierbehälter (blaue Kennzeichnung) mit 120 l Fassungsvermögen

Papierbehälter (blaue Kennzeichnung) mit 240 l Fassungsvermögen

Papierbehälter (blaue Kennzeichnung) mit 1100 l Fassungsvermögen“

b) im vorletzten Satz von Absatz 3 werden folgende Worte gestrichen:

„ für Hausmüll und Bioabfall“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Stadt legt die Kennzeichnung der Abfallbehälter und Abfallsäcke fest (z.B. Ident-System (Barcode-Aufkleber), Benutzungshinweise). Die Kennzeichnungen dürfen nicht entfernt oder verändert und die gekennzeichneten Behälter nicht vertauscht werden.“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Wenn wegen der Lage des Grundstückes oder des Betriebes nur unzureichende Zufahrtsmöglichkeiten vorhanden sind bzw. die Abfuhr vom Grundstück oder Betrieb nicht möglich ist, hat der Anschlusspflichtige die Abfallbehälter und/oder Abfallsäcke auf eigene Kosten an dem von der Stadt festgelegten Übernahmeplatz (vgl. § 9 Abs. 2 AbfWS) bereitzustellen.“

e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Entleerung der Abfallbehälter für Hausmüll erfolgt in der Regel 14-tägig mindestens jedoch 4-wöchentlich grundsätzlich in Gebieten mit Wohnbebauung werktags in der Zeit von 6.00 bis 21.00 Uhr. Die Abfuhrtage gibt die Stadt ortsüblich bekannt. Die Abfallbehälter und -säcke müssen am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend, bereitgestellt werden.“

f) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Das Entleerungsintervall für die Abfallbehälter für Hausmüll (graue Tonne), für die Bioabfallbehälter (braune Tonne) und die Gefäße für gebrauchte Verkaufsverpackungen im Holsystem (gelber Sack, gelbe Tonne) beträgt grundsätzlich 14 Tage. Im Zeitraum vom 01. April bis 30. November beträgt das Entleerungsintervall für die Bioabfallbehälter grundsätzlich 7 Tage. Die grundstückszugeordneten Papierbehälter (blau gekennzeichnet) im Holsystem werden grundsätzlich 4-wöchentlich entsorgt. Abweichungen vom Entleerungsintervall kön-

nen durch den Abfallerzeuger beantragt werden.“

g) Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Die Stadt bestimmt Anzahl und Größe der Abfallbehälter gemäß § 8 Abs.3 AbfWS sowie deren Abfuhrhäufigkeit zur regelmäßigen Abfallentsorgung von Wohngrundstücken nach dem tatsächlich erforderlichen Behältervolumen. Das Mindestvorhaltvolumen für Hausmüll beträgt 20 l pro Person und Woche. Bei Eigenkompostierung der Bioabfälle oder Nutzung der Bioabfallbehälter kann das Mindestvorhaltvolumen für Hausmüll auf 15 l pro Person und Woche reduziert werden. Für eine zusätzliche Entsorgung von Wohngrundstücken können gemäß § 8 Abs.3 Buchstabe h AbfWS gekennzeichnete Abfallsäcke erworben werden. Für betrieblich genutzte Grundstücke, durch öffentliche Einrichtungen genutzte Grundstücke und Saisonbetriebe wird das benötigte Behältervolumen für hausmüllähnliche Abfälle von der Stadt nach der tatsächlich anfallenden Menge Abfall festgelegt, wobei das Mindestvorhaltvolumen 60 l pro Betrieb bzw. Einrichtung und Woche beträgt. Bei betrieblichen Grundstücken, bei denen auf Antrag die Entsorgung über Großgefäße (Mulden, Presscontainer) erfolgt, ist auch eine unregelmäßige Entsorgung des hausmüllähnlichen Abfalls möglich.“

h) im Absatz 12 wird der letzte Satz wie folgt geändert:

„Nicht mehr benötigte Abfallbehälter werden bei begründetem Antrag nach Entscheidung der Stadt und entsprechender Nachweisführung eingezogen.“

i) Folgender Absatz 13 wird angefügt:

„(13) Die zum einmaligen Gebrauch bestimmten und für die zusätzliche Abfallentsorgung bzw. im Einzelfall nach Entscheidung der Stadt für die regelmäßige Abfallentsorgung zugelassenen Abfallsäcke gemäß § 8 Abs.3 Buchstabe h AbfWS sind auf dem Übernahmeplatz entsprechend § 9 Abs.2 AbfWS zur Abholung bereitzustellen. Es werden nur die von der Stadt speziell für die Entsorgung herausgegebenen Abfallsäcke mit Kennzeichnung entsorgt, soweit sie zugebunden und unbeschädigt sind. Die aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.“

(Fortsetzung auf Seite 15)

(Fortsetzung von Seite 14)

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dabei sind die Bestimmungen des § 44 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) sowie weitere für die Gestaltung der Standplätze maßgebliche Rechtsgrundlagen der Stadt Erfurt (Gestaltungssatzungen) einzuhalten.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Abfallbehälter sind zum Zwecke der Entleerung vom Anschlusspflichtigen am Entsorgungstag auf dem Übernahmeplatz bereitzustellen und nach der Entleerung auf den Standplatz gemäß Abs. 1 zurückzunehmen. Soweit die Stadt keine anderweitigen Festlegungen getroffen hat, ist Übernahmeplatz der Gehweg vor dem anschlusspflichtigen Grundstück bzw. bei Einhaltung der Bedingungen des Abs. 4 der Behälter-Standardplatz. Für Grundstücke, die wegen ihrer Lage nicht direkt anfahrbar sind, legt die Stadt einen Übernahmeplatz fest (vgl. § 8 Abs.6 AbfWS).“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wenn der Standplatz der Abfallbehälter frei zugänglich, der Transportweg vom Standplatz zu den Entsorgungsfahrzeugen ausreichend befestigt, eben und ausreichend breit ist und 10 m nicht überschreitet, sind Standplatz und Übernahmeplatz identisch.“

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Nach der Entleerung werden die Abfallbehälter durch den Entsorger wieder auf den Übernahmeplatz zurückgestellt.“

7. § 10 wird wie folgt geän-

dert:

a) Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für Schäden an den Abfallbehältern und an den Kennzeichnungen der Behälter, die durch unsachgemäßen Umgang entstanden sind, haftet der Anschlusspflichtige.“

b) im Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „Krankenhäusern“ gestrichen und die Worte „wie Hausmüll“ durch die Worte „zusammen mit Hausmüll“ ersetzt,

c) im Absatz 8 unter Nr. 1 und Nr. 2 wird jeweils das Wort „Restmüllgefäße“ durch die Worte „für Hausmüll zugelassenen Abfallbehälter“ ersetzt.

d) im Absatz 8 Satz 2 wird nach dem Wort „Tätowierstudios“ ein Komma gesetzt und die Worte „in Suchberatungsstellen“ werden eingefügt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Eigentumsübergang“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt Erfurt über, sobald sie auf die Entsorgungsfahrzeuge verladen oder auf der Entsorgungsanlage der Stadt angenommen worden sind.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.“

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder sich in deren Besitz zu bringen.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sperrmüll darf nur durch die Anschlusspflichti-

gen der Straßen, in denen jeweils die Sammlung durch Handzettel angekündigt ist und nur zum dort genannten Termin unter Beachtung der im Abs. 2 getroffenen Festlegungen bereitgestellt werden.“

b) im Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „gegen den Willen“ durch die Worte „ohne Zustimmung“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Während der Sperrmüll-Straßensammlung ist in dem jeweiligen Gebiet die Durchführung von gemeinnützigen oder gewerblichen Wertstoffsammlungen nicht erlaubt.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bioabfallsammlung wird im Holsystem durchgeführt. Die Abfuhr erfolgt im Zeitraum vom 1. April bis 30. November grundsätzlich wöchentlich, ansonsten 14-tägig. Für die Entsorgung von Bioabfällen stehen die Behälter gemäß § 8 Abs 3 Buchstabe i-l AbfWS (Bioabfallbehälter) zur Verfügung. Sie sind ausschließlich für die unter Abs.3 aufgeführten Abfälle zu benutzen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Behälter werden durch den Entsorger gereinigt.“

c) im Absatz 3 werden

- im Eingangssatz das Wort „Biotonne“ durch „Bioabfallbehälter“ und

- in der Auflistung die Worte „Küchenkrepp, Einwickel- und Knüllpapier in Kleinmengen (kein Glanzpapier)“ durch die Worte „Papier zum Einwickeln der Bioabfälle (kein Glanzpapier), kompostierbare Bioabfallbeutel“ ersetzt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Bioabfallbehälter gelten die Bestimmungen dieser Satzung hinsichtlich Anschluss- und Benutzungszwang (vgl. § 4 AbfWS). Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Bioabfallbehälter gemäß § 4 Abs. 5 AbfWS wird auf schriftlichen Antrag von der Stadt erteilt, wenn der gesamte auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallende Bioabfall (mit Ausnahme von rohen und gekochten tierischen Abfällen) auf Dauer an Ort und Stelle kompostiert und nachweislich nicht dem Hausmüll zugeführt wird (Anerkennung als Eigenkompostierer).“

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in privaten Haushaltungen und in kleinen Mengen in Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben anfallenden Sonderabfälle (Sonderabfall-Kleinmengen gemäß § 5 Abs. 4 ThAbfAG) sind der Stadt zum Einsammeln und zum Transport getrennt zu überlassen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sonderabfälle, soweit es sich nicht um Kleinmengen im Sinne des § 5 Abs. 4 ThAbfAG handelt, sind von deren Besitzer gemäß § 31 ThAbfAG dem Träger der Sonderabfallentsorgung zu überlassen.“

12. § 19 wird wie folgt geändert:

a) im Absatz 1 wird die Verweisung „§ 29 Abs. 1 Nr. 8 ThAbfAG“ durch die Verweisung „§ 29 Abs. 1 Nr. 7 ThAbfAG“ ersetzt.

b) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. entgegen § 3 Abs. 7 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle in die zugelassenen Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 3

AbfWS oder in die öffentlich aufgestellten und speziell gekennzeichneten Sammelbehälter für verwertbare Abfälle verbringt.“

c) hinzuzufügen ist ein neuer Punkt 13:

„13. gegen § 12 Absatz 5 verstößt.“

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„In-Kraft-Treten“

b) Der § 20 erhält folgende Fassung:

„Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erfurt, frühestens jedoch am 01. Januar 2001, in Kraft.“

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 21. Dezember 2000 bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO) und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt (§ 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt,

den 22. Dezember 2000

Manfred Ruge

Oberbürgermeister

Neubekanntmachung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Erfurt – Abfallwirtschaftssatzung – (AbfWS) vom 22. Dezember 2000

Aufgrund des Beschlusspunktes 04 des Stadtrats-Beschlusses Nr. 266/2000 vom 20. Dezember 2000 wird nachstehend der Wortlaut der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erfurt vom 6. Oktober 1997 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 10. Oktober 1997), wie er sich aus der

- Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Erfurt – Abfallwirtschaftssatzung – (AbfWS) vom 22. Dezember 2000 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 29. Dezember 2000) ergibt, in der vom 01. Januar 2001 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Erfurt, den 22. Dezember 2000

Manfred Ruge

Oberbürgermeister

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Erfurt – Abfallwirtschaftssatzung – (AbfWS)

§ 1 Aufgabenstellung

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I zum KrW/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(2) Die Stadt Erfurt betreibt die Abfallwirtschaft im Stadtgebiet nach Maßgabe

der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Sie wird bei der Vermeidung von Abfällen unterstützend tätig.

(3) Abfälle, die im Geltungsbereich dieser Satzung anfallen, sind so zu entsorgen, dass das Wohl der Allgemeinheit gewahrt wird und die Erfordernisse des Umweltschutzes gewährleistet werden.

(4) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft

nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:

1. Förderung der Abfallvermeidung durch bürger-nahe Aufklärungsarbeit und Einflussnahme auf die Herstellung abfallarmer Produkte und Leistungen,
2. Abfallverwertung durch Erfassung von verwertbaren Abfällen und deren Zurückführung in den Stoffkreislauf,

(Fortsetzung auf Seite 16)

(Fortsetzung von Seite 15)

3. Abfallbeseitigung durch dauerhaften Ausschluss der Abfälle, die nicht verwertet werden, von der Kreislaufwirtschaft und gemeinwohlverträgliche Ablagerung zur Beseitigung. Die Stadt berät die Bürger/innen und Gewerbetreibenden über Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung von Abfällen sowie über Verwertungsmöglichkeiten und informiert über die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft.

(5) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2

Grundsätze der Abfallwirtschaft

Ziele der Abfallwirtschaft der Stadt Erfurt sind:

1. den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten,
2. Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden und zu verringern,
3. nicht vermeidbare Abfälle schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten,
4. nicht verwertbare Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit zu behandeln
5. nicht verwertbare Abfälle umweltschonend abzulagern

§ 3

Umfang der Entsorgungspflicht

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Erfurt umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Behandelns, Lagerns und Ablagerns.

(2) Der Entsorgungspflicht der Stadt unterliegen alle im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, insbesondere:

1. Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle - alle in privaten Haushaltungen und alle in Gewerbe-, Dienstleistungs-, und Industriebetrieben, nichtgewerblichen Betrieben, öffentlichen Einrichtungen und dem Gesundheitswesen anfallenden festen Abfälle zur Beseitigung, die in den zugelassenen Abfallbehältern regelmäßig gesammelt und der ord-

nungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden; in Bereichen, in denen die Straßenreinigung von den Anschlusspflichtigen durchgeführt wird, ist Straßenkehricht Bestandteil des Hausmülls bzw. des hausmüllähnlichen Abfalls.

2. Sperrmüll - feste Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts und ihrer Menge nicht in die für Hausmüll zugelassenen Abfallbehälter aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren, die nicht unter § 3 Abs. 4 AbfWSt fallen und die im Rahmen der durch die Stadt im Holsystem durchgeführten Sammlungen entsorgt werden.

3. Asche und Schlacke, die frei von gefährlichen Inhaltsstoffen sind und keine Zündfähigkeit für andere Stoffe aufweisen;

4. Marktabfälle, soweit sie nicht der Verwertung zugeführt werden können;

5. Straßenkehricht, Rückstände aus der Gullyreinigung.

(3) Der Einsammelns- und Beförderungspflicht der Stadt unterliegen:

1. Sonderabfälle nach Art und Menge, wie sie in Haushaltungen sowie in Kleinmengen in Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben anfallen (bis max. 500 kg pro Jahr und Abfallerzeuger), vgl. § 15 Abs. 1 AbfWSt

2. Abfälle zur Verwertung, die im Rahmen des dualen Systems getrennt eingesammelt und einer Verwertung zugeführt werden

(4) Von der Entsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Abfälle i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 3 ThAbfAG handelt:

1. Eis und Schnee
2. Stallmist, Jauche, Gülle
3. Schrott, Elektro- und Elektronikschrott, soweit es sich nicht um Kleinmengen aus privaten Haushaltungen oder Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen handelt.
4. Altreifen, alte Auto- und Maschinenteile, Auto- und sonstige Fahrzeugwracks
5. flüssige Stoffe (mit Altölen ist gem. Altölverordnung vom 27. Oktober 1987 zu verfahren)
6. Klärschlamm mit einem Trockensubstanzgehalt kleiner 35 %

7. Sonderabfälle im Sinne des § 5 Abs. 1 ThAbfAG mit Ausnahme der Einsammelns- und Beförderungspflicht von Kleinmengen im Sinne von § 5 Abs. 4 ThAbfAG (vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 1 AbfWSt).

8. Abfälle, die einer Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und für die entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen

9. folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs:

- Körperteile und Organabfälle
- Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist
- Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz vernichtet werden müssen
- Streu und Exkremate aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern erfolgen kann

10. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 oder 18 KrW/AbfG übertragen wurden

11. Küchen- und Kantinenabfälle aus dem gewerblichen Bereich und öffentlichen Einrichtungen, wenn haushaltsübliche Mengen überschritten werden, sowie organische Abfälle aus der Nahrungsmittelherstellung

12. Abfälle, die in großen Mengen bei Bauvorhaben sowie in Industrie- und Gewerbebetrieben anfallen, für die ordnungsgemäße Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; die Stadt stellt gegenüber den Abfallbesitzern fest, welche ihrer Abfälle diese Voraussetzungen erfüllen.

13. Grünabfälle aus dem gewerblichen Garten- und Landschaftsbau (verwertbar)

14. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde im Einzelfall wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit von der Entsorgungspflicht durch die Stadt ausgeschlossen werden

(5) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht Sonderabfälle im Sinne des § 5 ThAbfAG sind und wegen ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können;

2. Erdaushub, Straßenaufbruch (vgl. § 13 AbfWSt);

3. Bauschutt, Baustellenabfälle (vgl. § 13 AbfWSt);

4. Sperrmüll, soweit er außerhalb der durch die Stadt im Holsystem durchgeführten Sammlungen anfällt;

5. Straßenkehricht mit Ausnahme des Straßenkehrichts als Bestandteil des Hausmülls - vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1, Rückstände aus Gullyreinigung;

- Abfälle, die von Abfallbesitzern zu den eingerichteten Wertstoffsammelplätzen bzw. -höfen in der Stadt gebracht und dort bestimmungsgemäß zur weiteren Verwertung gesammelt werden.

(6) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff von der Stadt zu entsorgen ist, entscheidet die Stadt Erfurt. Auf Verlangen der Stadt ist durch den Abfallbesitzer auf seine Kosten nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt.

(7) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, dürfen sie vom Besitzer ohne besondere Vereinbarung mit der Stadt weder in die zugelassenen Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 3 AbfWSt noch in die öffentlich aufgestellten und speziell gekennzeichneten Sammelbehälter für verwertbare Abfälle verbracht werden. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag oder im öffentlichen Interesse andere Festlegungen hinsichtlich des Einsammelns und Transportierens von Abfällen, für die die Stadt entsorgungspflichtig ist, verfügen. Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch die Stadt ausgeschlossen sind, aber dennoch auf die Hausmülldeponie Erfurt-Schwerborn - im weiteren Deponie genannt - transportiert wurden, kann die Stadt neben dem Ersatz des ihr entstandenen Schadens auf Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

(8) Die Erzeuger oder Besit-

zer von Abfällen, die von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind verpflichtet, diese gemäß § 5 KrW-/AbfG zu verwerten oder gemäß § 11 KrW-/AbfG zu beseitigen. Die ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung unterliegt gemäß § 40 KrW/AbfG der Überwachung durch die zuständige Behörde.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Eigentümer von im Gebiet der Stadt liegenden, zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen und für den gesamten überlassungspflichtigen Abfall nur die öffentliche Abfallabfuhr zu benutzen, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt. Unbebaute Grundstücke unterliegen dem Anschlusszwang, wenn auf ihnen regelmäßig überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Den Grundstückseigentümer im Sinne der Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungseigentumsverwalter, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(2) Die sich aus Abs. 1 ergebende Verpflichtung obliegt gleichermaßen jedem vertraglichen oder tatsächlichen Nutzer eines im Gebiet der Stadt Erfurt liegenden gewerblich, industriell oder landbaulich genutzten Grundstücks, z.B. jedem Inhaber eines gewerblichen oder nichtgewerblichen Betriebes oder eines sonstigen wirtschaftlichen Unternehmens (nachfolgend Betriebe genannt) sowie jedem Träger öffentlicher Einrichtungen, soweit auf dem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung anfallen.

(3) Die Eigentümer und die sonstigen zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten (Mieter, Pächter) sind verpflichtet, die auf den Grundstücken anfallenden Abfälle zur Beseitigung (Hausmüll, hausmüllähnliche Abfälle) in die dafür von der Stadt zugelassenen Abfallbehälter zu füllen.

(4) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt ausgeschlossen ist, erstreckt sich der Anschluss- und Benutzungszwang nur darauf, die Abfälle in einer von der

(Fortsetzung auf Seite 17)

(Fortsetzung von Seite 16)

Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage behandeln, verwerten, lagern und ablagern zu lassen. Die Abfälle sind vom Besitzer oder dessen Beauftragten zu der dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage oder zu einer anderen von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Annahmestelle zu befördern unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen und der Benutzungsordnung.

(5) Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen jederzeit widerrufliche Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zulassen, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle in einer behördlich genehmigten und beaufsichtigten Abfallentsorgungsanlage oder in sonstiger, das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise gewährleistet ist. Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang hat schriftlich unter Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. Verwertung zu erfolgen. Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Bis zur bestandskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Befreiung bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang bestehen.

(6) Die zur Verwertung geeigneten Abfälle sind im Rahmen der angebotenen Hol- und Bringsysteme getrennt in die speziell gekennzeichneten Sammelbehälter oder Depotcontainer einzubringen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, die im Stadtgebiet von Erfurt liegen, haben das Recht, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Erfurt zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstückes Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben im Rahmen dieser Satzung das Recht, für die gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung und die Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen nach Maßgabe der §§ 8 bis 11 dieser Satzung die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Erfurt zu benutzen

(Benutzungsrecht). Bei der Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken gilt der Erwerber und bei der Selbstanlieferung von Abfällen der Anlieferer als Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung.

(3) Der Anschluss und die Benutzung können an Bedingungen der Stadt gebunden sein (vgl. §§ 9 und 10 AbfWS).

§ 6 Mitteilungs- und Auskunfts- pflichten, Überwachung

(1) Den Beauftragten der Stadt sind zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, vom Eigentümer oder Nutzer eines Grundstücks Auskünfte über die Abfallentsorgung zu erteilen und gegebenenfalls vorhandene Sammelstellen für Abfälle zugänglich zu machen. Die Beauftragten weisen sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis aus.

(2) Wer sein Grundstück erstmalig oder erneut in Benutzung nehmen will, muss als Anschlusspflichtiger nach § 4 AbfWS dies bis zum 20. des Vormonats für den Folgemonat schriftlich der Stadt unter Angabe von Anschrift, Eigentümer, Anzahl der Haushalte und Anzahl der Bewohner anzeigen. Die Verpflichtung obliegt gleichermaßen jedem Eigentümer oder Nutzer eines im Gebiet der Stadt liegenden betrieblich genutzten Grundstückes und jedem Träger einer öffentlichen Einrichtung. Veränderungen hinsichtlich der im Satz 1 und 2 aufgeführten Angaben, die zu Änderungen bei der Entsorgung und / oder der Gebührenfestlegung führen, haben die Anschlusspflichtigen der Stadt ebenfalls bis zum 20. des Vormonats für den Folgemonat schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Stadt kann die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen an der Anfallstelle untersuchen, wenn schädliche Verunreinigungen zu befürchten sind, die eine spätere Entsorgung der Abfälle in städtischen Anlagen erschweren oder verhindern können. Die Besitzer der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet und tragen die Untersuchungs- und Entsorgungskosten, wenn durch die Ablagerung der Abfälle gegen diese Satzung oder andere abfallrechtliche Vorschriften verstoßen wurde.

(4) Die Stadt kann von Abfallbesitzern bzw. Eigentümern eines Grundstückes, auf dem überlassungspflichtige Abfälle anfallen, den

Nachweis über Art, Menge und Entsorgung der Abfälle und soweit erforderlich Angaben zur Anschrift, zum Eigentümer, zur Anzahl der Haushalte und der Bewohner verlangen.

(5) Für alle Abfälle, die entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung auf der Deponie Erfurt-Schwerborn entsorgt werden, wird die Zulässigkeit der Entsorgung mittels durch die Stadt bestätigter Entsorgungsnachweise (VN) oder Sammelentsorgungsnachweise (VS) festgestellt. Die Nachweissführung jeder Anlieferung hat über einen ordnungsgemäß ausgefüllten Übernahmeschein zu erfolgen. Näheres regelt die Deponiebenutzungsatzung in der jeweils gültigen Fassung. Bei fehlenden oder unrichtigen Erklärungen ist der Deponiebetreiber berechtigt, die Annahme des Abfalls abzulehnen.

§ 7 Abfallvermeidung, getrennte Überlassung/ Bereitstellung verwertbarer Abfälle

(1) Wer Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung benutzt, muss die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar halten. Das Gebot der Abfallvermeidung bzw. Abfallverminderung umfasst vor allem:

1. Verwertbare Abfälle aus privaten Haushaltungen, wie z.B. Glas, Papier, Pappe, Metalle, Kunststoffe, Verbundverpackungen, Bioabfälle und ähnl., die dem Wirtschaftskreislauf wieder zugeführt werden, sind nach Maßgabe dieser Satzung getrennt zu überlassen.
2. Dienststellen und Einrichtungen der Stadt werden die Arbeitsabläufe so gestalten und das Beschaffungswesen so ausrichten, dass möglichst wenig Abfall entsteht und die Wiederverwendung von verwertbarem Abfall gesichert wird. Dabei sind Mehrwegsysteme generell Einwegsystemen vorzuziehen.

(2) Die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung können sich bei der Stadt beraten lassen, wie sie Abfälle vermeiden, verwertbare Abfälle nutzen und nicht-verwertbare Abfälle so gering wie möglich halten können. Für die fachgerechte Beratung sind Abfallberater der Stadt zuständig.

(3) Getrennt zu sammeln und zu entsorgen sind:

1. Flaschen und andere Glasbehältnisse (Abs. 4)
2. Papier, Druckerzeugnisse sowie Pappe und Kartonagen (Abs. 5)
3. Gebrauchte Verkaufsverpackungen (Abs. 6)
4. Bioabfälle aus privaten Haushaltungen (Abs. 7)
5. Küchen- und Kantinenabfälle aus dem Gewerbe (Abs. 8)
6. Grünabfälle aus privaten Haushaltungen (Abs. 9).

(4) Flaschen und andere Glasbehältnisse sind nach Farben getrennt und frei von artfremden Stoffen (insbesondere Verschlusskappen) über das vorhandene Bringsystem (im Stadtgebiet öffentlich aufgestellte und speziell gekennzeichnete Sammelbehälter für Glas oder Wertstoffhöfe) der Verwertung zuzuführen.

(5) Nicht verunreinigtes Papier, Druckerzeugnisse, Pappe und Kartonagen sind über das vorhandene Bringsystem (im Stadtgebiet öffentlich aufgestellte und speziell gekennzeichnete Sammelbehälter für Papier oder Wertstoffhöfe) bzw. über das schrittweise bis zum Jahr 2002 eingeführte Holsystem (120 l-/240 l-/1100 l-blau gekennzeichnete Behälter) der Verwertung zuzuführen. Die Einführungsstapen für das Holsystem gibt die Stadt rechtzeitig ortsüblich bekannt.

(6) Gebrauchte Verkaufsverpackungen (Kunststoffverpackungen, Verbundverpackungen, Dosen aus Weißblech und Aluminium) sind im sauberen Zustand (ohne Inhaltsreste) über das vorhandene Holsystem (120 l-/240 l-gelbe-Tonne, gelber Sack) bzw. das Bringsystem (im gesamten Stadtgebiet aufgestellte und speziell gekennzeichnete Sammelbehälter für Leichtverpackungen oder Wertstoffhöfe) der Verwertung zuzuführen.

(7) Bioabfälle aus privaten Haushaltungen sind grundsätzlich zu verwerten. Soweit eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung nicht durchgeführt wird, erfolgt die getrennte Sammlung der Bioabfälle im Holsystem über die Bioabfallbehälter (vgl. § 14 AbfWS).

(8) Die Küchen- und Kantinenabfälle aus dem gewerblichen gastronomischen Bereich und öffentlichen Einrichtungen sind getrennt vom hausmüllähnlichen Abfall zu sammeln und der ordnungsgemäßen Verwertung in einer genehmigten Anlage zuzuführen. Die Be-

seitigung dieser Abfälle auf der Deponie Erfurt-Schwerborn ist untersagt.

(9) Grünabfälle aus privaten Haushaltungen sind getrennt zu sammeln, sofern eine Eigenkompostierung nicht durchgeführt wird. Neben den Bioabfallbehältern stellt die Stadt dafür in Wohngebieten mit hohem Grünflächenanteil von April bis November Grüncontainer bereit, die in der Regel wöchentlich entsorgt werden. In dem Zeitraum, in dem keine Grüncontainer zur Verfügung stehen (Dezember bis März), dürfen an diesen Standorten keine Grünabfälle abgelagert werden. Grünabfälle können aber ganzjährig auf den Wertstoffhöfen oder direkt an der Kompostieranlage abgegeben werden. Die Weihnachtsbaumentorgung erfolgt in der Regel an den Übernahmeplätzen der Abfallbehälter für Hausmüll an 2 Entsorgungsterminen zu Jahresbeginn. Die Termine werden ortsüblich bekannt gegeben. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen außerhalb dafür zugelassener Anlagen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen regelt die Thüringer Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen (Pflanzenabfall-Verordnung) vom 2. März 1993 (GVBl. 1993, S. 232), zuletzt geändert am 9. März 1999 (GVBl. 1999, S.240).

(10) Weitere verwertbare Abfälle von Grundstücken, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, wie Metalle, Kunststoffe, alte Haushaltskleingeräte, kleine Elektro- und Elektronikaltgeräte (z.B. Radios/Kofferradios, Kaffeemaschinen, Toaster, Fön, Bügeleisen, Mikrowellen u.ä.) und Altreifen können in haushaltsüblichen Mengen in den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Haushaltskühlgeräte, Weiße Ware (z.B. Waschmaschinen, Wäscheschleudern, Wäschetrockner, Geschirrspüler) und Braune Ware (z.B. Altfernsehergeräte einschl. Videogeräte, Computer mit Monitor und Drucker, große Radioanlagen mit Lautsprecherboxen) werden nach Anmeldung über den beauftragten Dritten abgeholt (vgl. auch Abfallgebührensatzung) oder können auch auf den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

§ 8 Ordnung der Entsorgung

(1) Abfälle, die der Entsorgungspflicht durch die Stadt unterliegen, dürfen nur der Stadt oder einem von ihr

(Fortsetzung auf Seite 18)

(Fortsetzung von Seite 17)

beauftragten Entsorgungsbetrieb oder dessen Subunternehmer überlassen werden.

(2) Die Stadt Erfurt legt für das Einsammeln von verwertbaren Abfällen und nichtverwertbaren Abfällen (Hausmüll) das Abfallbehältersystem fest.

(3) Für die Entsorgung des Hausmülls müssen folgende Abfallbehälter benutzt werden:

a) Abfallbehälter mit 60 l Fassungsvermögen (120 Ltr.-Behälter mit Einsatz zur Reduzierung auf entsprechendes Fassungsvermögen möglich)

b) Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen (120 Ltr.-Behälter mit Einsatz zur Reduzierung auf entsprechendes Fassungsvermögen möglich)

c) Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen

d) Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen

e) Abfallbehälter mit 660 l Fassungsvermögen

f) Abfallbehälter mit 1100 l Fassungsvermögen

g) Mulden (2,5 m³, 5,5 m³, 7 m³, 10 m³, 20 m³) und Presscontainer (6 m³, 8 m³, 10 m³, 20 m³) bei Bedarf in Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben sowie öffentlichen Einrichtungen

h) vom beauftragten Dritten gekennzeichnete Kunststoffabfallsäcke mit 70 l Fassungsvermögen;

Für die Entsorgung von Bioabfall müssen folgende Behälter benutzt werden:

i) Bioabfallbehälter mit 60 l Fassungsvermögen (120 Ltr.-Behälter mit Einsatz zur Reduzierung auf entsprechendes Fassungsvermögen möglich)

j) Bioabfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen (120 Ltr.-Behälter mit Einsatz zur Reduzierung auf entsprechendes Fassungsvermögen möglich)

k) Bioabfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen

l) Bioabfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen;

Für die Entsorgung von Papier, Pappe, Kartonagen im Holsystem müssen folgende Behälter benutzt werden:

m) Papierbehälter (blaue Kennzeichnung) mit 120 l Fassungsvermögen

n) Papierbehälter (blaue Kennzeichnung) mit 240 l Fassungsvermögen

o) Papierbehälter (blaue Kennzeichnung) mit 1100 l Fassungsvermögen

Die zugelassenen Behälter werden durch die Stadt zur Verfügung gestellt. Die Stadt kann im begründeten Einzelfall auf schriftlichen

Antrag eine Ausnahmeregelung treffen.

(4) Die Stadt legt die Kennzeichnung der Abfallbehälter und Abfallsäcke fest (z.B. Ident-System (Barcode-Aufkleber), Benutzungshinweise). Die Kennzeichnungen dürfen nicht entfernt oder verändert und die gekennzeichneten Behälter nicht vertauscht werden.

(5) Die Einsammlung der Abfälle erfolgt im Bring- und/oder Holsystem. Beim Holsystem werden die Abfälle am Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt. Beim Bringssystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu entsprechenden Annahmestellen (Wertstoffhöfe) zu bringen. Abfälle dürfen zum Zwecke der Entsorgung im Stadtgebiet nicht unzulässig gelagert oder abgelagert werden.

(6) Wenn wegen der Lage des Grundstückes oder des Betriebes nur unzureichende Zufahrtsmöglichkeiten vorhanden sind bzw. die Abfuhr vom Grundstück oder Betrieb nicht möglich ist, hat der Anschlusspflichtige die Abfallbehälter und/oder Abfallsäcke auf eigene Kosten an dem von der Stadt festgelegten Übernahmeplatz (vgl. § 9 Abs. 2 AbfW) bereitzustellen.

(7) Die Entleerung der Abfallbehälter für Hausmüll erfolgt in der Regel 14-tägig mindestens jedoch 4-wöchentlich grundsätzlich in Gebieten mit Wohnbebauung werktags in der Zeit von 6.00 bis 21.00 Uhr. Die Abfuhrtage gibt die Stadt ortsüblich bekannt. Die Abfallbehälter und -säcke müssen am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend, bereitgestellt werden.

(8) Das Entleerungsintervall für die Abfallbehälter für Hausmüll (graue Tonne), für die Bioabfallbehälter (braune Tonne) und die Gefäße für gebrauchte Verkaufsverpackungen im Holsystem (gelber Sack, gelbe Tonne) beträgt grundsätzlich 14 Tage. Im Zeitraum vom 01. April bis 30. November beträgt das Entleerungsintervall für die Bioabfallbehälter grundsätzlich 7 Tage. Die grundstückszugeordneten Papierbehälter (blau gekennzeichnet) im Holsystem werden grundsätzlich 4-wöchentlich entsorgt. Abweichungen vom Entleerungsintervall können durch den Abfallerzeuger beantragt werden.

(9) Unterbleibt die Abfuhr bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätun-

gen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr, so wird sie so bald wie möglich nachgeholt. In diesen Fällen besteht bis zu 4 Wochen kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

(10) Stellt ein Anschlusspflichtiger aus einem von ihm zu vertretenden Grund die Abfallbehälter zur Entleerung nicht bereit, erfolgt die Entleerung der Abfallbehälter am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Zusätzliche Leerungen können beim beauftragten Dritten gegen Entgelt angefordert werden.

(11) Die Stadt bestimmt Anzahl und Größe der Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 3 AbfW sowie deren Abfuhrfrequenz zur regelmäßigen Abfallentsorgung von Wohngrundstücken nach dem tatsächlich erforderlichen Behältervolumen. Das Mindestvorhaltevolumen für Hausmüll beträgt 20 l pro Person und Woche. Bei Eigenkompostierung der Bioabfälle oder Nutzung der Bioabfallbehälter kann das Mindestvorhaltevolumen für Hausmüll auf 15 l pro Person und Woche reduziert werden. Für eine zusätzliche Entsorgung von Wohngrundstücken können gemäß § 8 Abs. 3 Buchstabe h AbfW gekennzeichnete Abfallsäcke erworben werden. Für betrieblich genutzte Grundstücke, durch öffentliche Einrichtungen genutzte Grundstücke und Saisonbetriebe wird das benötigte Behältervolumen für hausmüllähnliche Abfälle von der Stadt nach der tatsächlich anfallenden Menge Abfall festgelegt, wobei das Mindestvorhaltevolumen 60 l pro Betrieb bzw. Einrichtung und Woche beträgt. Bei betrieblichen Grundstücken, bei denen auf Antrag die Entsorgung über Großgefäße (Mulden, Presscontainer) erfolgt, ist auch eine unregelmäßige Entsorgung des hausmüllähnlichen Abfalls möglich.

(12) Der Anschlusspflichtige ist dafür verantwortlich, dass stets eine ausreichende Zahl von Abfallbehältern entsprechend den Festlegungen im Abs. 11 auf dem Grundstück vorhanden ist. Er muss zusätzlich benötigte Abfallbehälter rechtzeitig schriftlich beantragen. Wird ein Antrag nach Satz 2 nicht gestellt, obwohl die vorhandenen Abfallbehälter nicht ausreichen, stellt die Stadt nach erfolgloser Aufforde-

rung des Anschlusspflichtigen die zusätzlich erforderlichen Abfallbehälter auf dessen Kosten auf. Nicht mehr benötigte Abfallbehälter werden bei begründetem Antrag nach Entscheidung der Stadt und entsprechender Nachweisführung eingezogen.

(13) Die zum einmaligen Gebrauch bestimmten und für die zusätzliche Abfallentsorgung bzw. im Einzelfall nach Entscheidung der Stadt für die regelmäßige Abfallentsorgung zugelassenen Abfallsäcke gemäß § 8 Abs. 3 Buchstabe h AbfW sind auf dem Übernahmeplatz entsprechend § 9 Abs. 2 AbfW zur Abholung bereitzustellen. Es werden nur die von der Stadt speziell für die Entsorgung herausgegebenen Abfallsäcke mit Kennzeichnung entsorgt, soweit sie zugebunden und unbeschädigt sind. Die aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.

§ 9 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

(1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, auf ihren Grundstücken befestigte Standplätze für die in § 8 Abs. 3 der Satzung festgelegten Abfallbehälter anzulegen und zu unterhalten. Dabei sind die Bestimmungen des § 44 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) sowie weitere für die Gestaltung der Standplätze maßgebliche Rechtsgrundlagen der Stadt Erfurt (Gestaltungssatzungen) einzuhalten. In Ausnahmefällen ist nach Zustimmung durch die Stadt die Einrichtung der Standplätze vor dem Grundstück möglich. Der Standplatz und dessen Zugang sind durch den Anschlusspflichtigen sauber und im Winter schnee- und eisfrei zu halten. Der Standplatz soll so angelegt sein, dass er für zusätzliche Sammelbehälter erweitert werden kann.

(2) Die Abfallbehälter sind zum Zwecke der Entleerung vom Anschlusspflichtigen am Entsorgungstag auf dem Übernahmeplatz bereitzustellen und nach der Entleerung auf den Standplatz gemäß Abs. 1 zurückzunehmen. Soweit die Stadt keine anderweitigen Festlegungen getroffen hat, ist Übernahmeplatz der Gehweg vor dem anschlusspflichtigen Grundstück bzw. bei Einhaltung der Bedingungen des Abs. 4 der Behälterstandplatz. Für Grundstücke, die wegen ihrer Lage nicht direkt anfahrbar

sind, legt die Stadt einen Übernahmeplatz fest (vgl. § 8 Abs. 6 AbfW).

(3) Der Übernahmeplatz muss ausreichend befestigt sein und das Absetzen der Abfallbehälter zulassen. Er muss ebenerdig liegen und darf nicht versenkt oder überhöht sein (außer Bordsteine).

(4) Wenn der Standplatz der Abfallbehälter frei zugänglich, der Transportweg vom Standplatz zu den Entsorgungsfahrzeugen ausreichend befestigt, eben und ausreichend breit ist und 10 m nicht überschreitet, sind Standplatz und Übernahmeplatz identisch.

(5) Nach der Entleerung werden die Abfallbehälter durch den Entsorger wieder auf den Übernahmeplatz zurückgestellt.

§ 10 Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die in § 8 Abs. 3 der Satzung festgelegten Abfallbehälter und die speziell gekennzeichneten Sammelbehälter für verwertbare Abfälle sind bestimmungsgemäß zu benutzen.

(2) Die Sammelbehälter für Altglas dürfen nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden, um ruhestörenden Lärm zu vermeiden.

(3) Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Sie sind geschlossen zu halten. Verboten sind alle Einwirkungen, welche die Abfallbehälter beschädigen, die Abfuhr erschweren oder die Verwertung des Abfalls beeinträchtigen können,

- insbesondere das Einschlämmen oder Einstampfen von Abfall in die Abfallbehälter,
- das Verbrennen von Abfall in den Abfallbehältern,
- das Einfüllen von sperrigen, heißen oder flüssigen Stoffen

(4) Das Einfüllen von heißer oder glühender Asche in den Abfallbehälter ist verboten. Treten trotzdem Abfallbehälterbrände auf, ist die Feuerwehr unverzüglich zu informieren und mit dem Löschen zu beauftragen. Die Kosten trägt der Anschlusspflichtige. (5) Abfallbehälter, die so gefüllt oder derart beschädigt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges nicht angehoben werden können, sowie nicht zugelassene Abfallbehälter werden nicht im Rahmen der gewöhnlichen Müllabfuhr eingesammelt und befördert.

(Fortsetzung auf Seite 19)

(Fortsetzung von Seite 18)

(6) Die Abfallbehälter, die auf Mietbasis bereitgestellt werden, müssen pfleglich behandelt werden. Es ist untersagt, die Behälter zu beschriften oder zu bekleben oder die Behälter anderen als den Benutzungspflichtigen zur Verfügung zu stellen. Für Schäden an den Abfallbehältern und an den Kennzeichnungen der Behälter, die durch unsachgemäßen Umgang entstanden sind, haftet der Anschlusspflichtige.

(7) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Anschlusspflichtige von zwei aneinander grenzenden Wohngrundstücken mit Einpersonenhaushalten können die gemeinsame Benutzung der gemäß § 8 Abs. 3 AbfW festgelegten Abfallbehälter unter Beachtung des im § 8 Abs. 11 AbfW festgelegten Mindestvorhaltvolumens bei der Stadt gemeinsam beantragen. Auch für den wohnlich und betrieblich genutzten Teil eines Grundstückes kann auf Antrag die gemeinsame Benutzung eines entsprechenden Abfallbehälters unter Beachtung des im § 8 Abs. 11 festgelegten Mindestvorhaltvolumens gestattet werden. Die Stadt kann anordnen, dass mehrere Anschlusspflichtige einen Abfallbehälter gemeinsam benutzen.

(8) Bei Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen medizinischen Einrichtungen, die nicht unter § 3 Abs. 4 Nr. 9 AbfW fallen und deshalb entsprechend § 3 Abs. 2 Nr. 1 zusammen mit Hausmüll entsorgt werden können (Wundverbände, Gipsverbände, Einwegwäsche, Spritzen, Kanülen, Skalpel usw., nicht infektiös), ist Folgendes zu beachten: Spitze und/oder scharfe Abfälle (z. B. Kanülen, Skalpel) sind in bruch sicheren, stich- und schnittfesten, verschlossenen Behältern in die für Hausmüll zugelassenen Abfallbehälter zu geben.

Alle anderen Abfälle (z. B. Verbände, Einwegwäsche) sind in flüssigkeitsundurchlässigen, nicht durchsichtigen, reißfesten und verschlossenen Kunststoffsäcken in die für Hausmüll zugelassenen Abfallbehälter einzubringen.

Die unter Nr. 1 getroffenen Festlegungen gelten auch für andere Bereiche, in denen regelmäßig Kanülen anfallen, z. B. in Kosmetik-,

Fußpflege-, Schönheits- und Tätowierstudios, in Suchtberatungsstellen oder im häuslichen Kranken- und Pflegebereich.

§ 11 Eigentumsübergang

(1) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt Erfurt über, sobald sie auf die Entsorgungsfahrzeuge verladen oder auf der Entsorgungsanlage der Stadt angenommen worden sind.

(2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

(3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder sich in deren Besitz zu bringen.

§ 12 Sperrmüllentsorgung

(1) Sperrige Abfälle, d. h. Sperrmüll im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 2 AbfW werden von der Stadt zweimal jährlich erfasst und entsorgt. Die Art und Weise der Entsorgung und die zulässige Zusammensetzung des Sperrmülls werden von der Stadt ortsüblich bekannt gegeben. Über die konkreten Termine der Abholung werden die Anschlusspflichtigen durch die Stadt oder einen beauftragten Dritten rechtzeitig informiert.

(2) Die sperrigen Abfälle sind am festgelegten oder vereinbarten Abfuhrtag an der von den Entsorgungsfahrzeugen anfahrbaren Grundstücksgrenze oder an von der Stadt festgelegten Stellplätzen bzw. in bereitgestellte Sperrmüllcontainer in zumutbarer Entfernung vom Anfallort der Abfälle zur Abholung frühestens 24 Stunden vor Beginn des Abfuhrtages, jedoch bis spätestens 6.00 Uhr desselben bereitzustellen. Durch geeignete Maßnahmen ist zu verhindern, dass Fußgänger gefährdet, Fahrzeuge behindert und öffentliche Straßen und Wege verschmutzt werden. Die Stadt Erfurt kann verlangen, dass sperrige Abfälle getrennt nach Stoffgruppen bereitzustellen sind.

(3) Sperrmüll darf nur durch die Anschlusspflichtigen der Straßen, in denen jeweils die Sammlung durch Handzettel angekündigt ist und nur zum dort genannten Termin unter Beachtung der im Abs. 2 getroffenen Festlegungen bereitgestellt werden.

(4) Der zur Einsammlung bereitgestellte Sperrmüll bleibt bis zur Verladung Eigentum des Anschlusspflichtigen und wird mit der Verladung Eigentum der Stadt. Unbefugten ist es ver-

boten, den Sperrmüll ohne Zustimmung des Eigentümers zu durchsuchen und umzulagern.

(5) Während der Sperrmüll-Straßensammlung ist in dem jeweiligen Gebiet die Durchführung von gemeinnützigen oder gewerblichen Wertstoffsammlungen nicht erlaubt.

§ 13 Bauabfälle

(1) Unkontaminierter Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub sind grundsätzlich zu verwerten. Insoweit besteht keine Entsorgungspflicht für die Stadt Erfurt. Sie dürfen auf der Deponie nur angenommen, gelagert und eingebaut werden, wenn dies aus Gründen der Betriebsführung erforderlich ist.

(2) Bauschutt sind alle mineralischen Stoffe aus Bautätigkeiten, die bei Abriss, Um- und Ausbau von Bauwerken anfallen. Der Bauschutt ist auf der Baustelle von Erdaushub, Baustellenabfällen und kontaminierten Stoffen getrennt zu halten. Er ist einer Wiederverwertung zuzuführen. Spezielle Regelungen für den Einzelfall werden in der Abbruch bzw. Baugenehmigung getroffen.

(3) Baustellenabfälle sind alle nichtmineralischen Stoffe aus Bautätigkeiten, die als Mischabfälle bei Neu-, Um- und Ausbauten sowie bei Sanierungsmaßnahmen von Bauwerken anfallen. Sie enthalten Reste von Baumaterialien, Bauchemikalien, Bauhilfsstoffen und Bauzubehör. Sie sind genehmigten Sortieranlagen zur weiteren Aufbereitung der verwertbaren Bestandteile zuzuführen.

(4) Erdaushub ist so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass die Vermischung mit Bauschutt oder anderen Verunreinigungen unterbleibt und im Rahmen des Bauablaufes eine Wiederverwendung durch Massenersatz möglich ist. Ist diese Verwendungsmöglichkeit nicht gegeben, muss der Erdaushub einer anderen Verwertung zugeführt werden, z. B. über eine Bodenbörse.

(5) Straßenaufbruch ist ebenfalls einer Wiederverwertung zuzuführen.

§ 14 Bioabfallentsorgung

(1) Die Bioabfallsammlung wird im Holsystem durchgeführt. Die Abfuhr erfolgt im Zeitraum vom 1. April bis 30. November grundsätzlich wöchentlich, ansonsten 14-tägig. Für die Entsorgung von Bioabfällen stehen die

Behälter gemäß § 8 Abs. 3 Buchstabe i-l AbfW (Bioabfallbehälter) zur Verfügung. Sie sind ausschließlich für die unter Abs. 3 aufgeführten Abfälle zu benutzen.

(2) Die Behälter werden durch den Entsorger gereinigt.

(3) Zur Entsorgung über die Bioabfallbehälter sind zugelassen:

aus der Küche:

- Lebensmittel- und feste Speisereste
- Obst- und Gemüsereste, Kartoffelschalen
- Eierschalen, Knochen,
- Tee- und Kaffeesatz (incl. Beutel/Filter)

aus dem Garten:

- Hecken- und Baumschnitt
- Strauch- und Grasschnitt
- Laub, Reisig
- Blumen- und Pflanzenreste
- alte Blumentopferde
- Fallobst

und weiterhin:

- Haare, Federn
- Streu von Kleintieren (außer mineralische Streu)
- Holzwohle, Sägemehl (unbehandelt)
- Papier zum Einwickeln der Bioabfälle (kein Glanzpapier), kompostierbare Bioabfallbeutel.

(4) Für die Bioabfallbehälter gelten die Bestimmungen dieser Satzung hinsichtlich Anschluss- und Benutzungszwang (vgl. § 4 AbfW). Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Bioabfallbehälter gemäß § 4 Abs. 5 AbfW wird auf schriftlichen Antrag von der Stadt erteilt, wenn der gesamte auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallende Bioabfall (mit Ausnahme von rohen und gekochten tierischen Abfällen) auf Dauer an Ort und Stelle kompostiert und nachweislich nicht dem Hausmüll zugeführt wird (Anerkennung als Eigenkompostierer).

§ 15 Sonderabfälle

(1) Die in privaten Haushalten und Betrieben anfallenden Sonderabfälle (§ 5 Abs. 1 ThAbfAG) müssen vom Hausmüll und vom übrigen Gewerbeabfall getrennt gehalten werden. Die Sonderabfälle dürfen nicht in die für Hausmüll zugelassenen Abfallbehälter eingebracht werden. Dies gilt insbesondere für:

1. Batterien aller Art, Akkumulatoren
2. Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel
3. Desinfektionsmittel
4. Lacke, Farben und Lösemittel

5. Bremsflüssigkeiten, Mineralöle
6. Holzschutzmittel
7. Frostschutzmittel, Kühlflüssigkeiten
8. Säuren, Laugen und Salze

9. Leuchtstoffröhren

(2) Die in privaten Haushalten und in kleinen Mengen in Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben anfallenden Sonderabfälle (Sonderabfall-Kleinstmengen gemäß § 5 Abs. 4 ThAbfAG) sind der Stadt zum Einsammeln und zum Transport getrennt zu überlassen. Dazu führt die Stadt jährlich mindestens zwei Sammelaktionen mit einem Schadstoffmobil durch (Sonderabfall-Kleinstmengen-sammlung). Die Termine und Tourenpläne werden ortsüblich bekannt gegeben. Außerdem können Sonderabfall-Kleinstmengen in den dafür zugelassenen Wertstoffhöfen abgegeben werden.

(3) Sonderabfälle, soweit es sich nicht um Kleinstmengen im Sinne des § 5 Abs. 4 ThAbfAG handelt, sind von deren Besitzer gemäß § 31 ThAbfAG dem Träger der Sonderabfallentsorgung zu überlassen.

§ 16 Autowracks

(1) Auto- und sonstige Fahrzeugwracks und/oder nicht mehr verwendungsfähige Kfz-Teile sind vom Eigentümer derselben den dafür zugelassenen Entsorgungsbetrieben zur Verwertung eigenverantwortlich zuzuführen. Diese Verpflichtung gilt auch für den Eigentümer, der sein Eigentum an den in Satz 1 genannten Gegenständen aufgegeben hat. Kommt der Eigentümer seiner Beseitigungspflicht nicht nach, kann die Stadt Erfurt eine Beseitigungsanordnung erlassen und im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchsetzen. Als Eigentümer im Sinne dieser Satzung gilt der zuletzt im Zulassungsregister eingetragene Halter des Kraftfahrzeuges. Bestreitet der Halter das Eigentum, so wird er von der Entsorgungspflicht nur frei, wenn er dies glaubhaft macht und den neuen Eigentümer benennt.

(2) Für Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen, wenn diese auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind, keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäße Benutzung bestehen und sie nicht

(Fortsetzung auf Seite 20)

(Fortsetzung von Seite 19)

innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug angebrachten, deutlich sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind, ist gemäß § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 ThAbfAG die Stadt entsorgungspflichtig.

§ 17

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

(1) Abfälle, die die Stadt gemäß § 3 Abs. 5 dieser Satzung vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat, sind, soweit es sich nicht um Abfälle im Sinne des § 5 Abs. 1 ThAbfAG handelt, von ihren Besitzern oder deren Beauftragten in den dafür vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern. Die Anlieferung der Abfälle hat ohne vorherige Zwischenlagerung zu erfolgen.

(2) Die Anlieferer von Abfällen haften für Schäden und Aufwendungen, die der Stadt durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen.

(3) Die Benutzung der ortsfesten Abfallentsorgungsan-

lagen unterliegt gesonderten Benutzungsordnungen.

- (4) Die Stadt kann die Annahme von Abfällen an einzelnen Abfallentsorgungsanlagen verweigern, wenn
1. nicht nachgewiesen ist, dass die Abfälle aus der Stadt Erfurt stammen
 2. geforderte Nachweise über die Zusammensetzung und die chemisch-physikalischen Eigenschaften der Abfälle fehlen
 3. anderweitige Verwertungs- oder Ablagerungsmöglichkeiten bestehen
 4. die verwertbaren Abfälle, die nach § 7 AbfWS getrennt gehalten werden müssen, mit brennbaren oder nicht verwertbaren Abfällen vermischt sind oder
 6. die Benutzungsordnung nicht eingehalten wird.

§ 18

Gebühren

Die Stadt Erfurt erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Anfallentsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sin-

ne von § 29 Abs. 1 Nr. 7 ThAbfAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 7 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle in die zugelassenen Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 3 AbfWS oder in die öffentlich aufgestellten und speziell gekennzeichneten Sammelbehälter für verwertbare Abfälle verbringt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 2 Satz 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder den vom Benutzungszwang erfassten Anteil nicht von der öffentlichen Abfallabfuhr entsorgen lässt,
3. entgegen § 6 Abs. 5 keinen gültigen Entsorgungsnachweis besitzt oder keinen Übernahmechein vorlegt,
4. entgegen § 6 Abs. 1, 2 und 4 den Auskunftspflichtigen und Anzeigepflichtigen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
5. entgegen § 8 Abs. 4 die amtliche Kennzeichnung der Behälter entfernt oder verändert oder die

gekennzeichneten Behälter vertauscht,

6. entgegen § 8 Abs. 5 Abfälle zum Zwecke der Entsorgung im Stadtgebiet unzulässig lagert oder ablagert,
7. entgegen § 8 Abs. 12 Änderungen im Behälterbedarf der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
8. entgegen § 9 Abs. 1 Standplätze nicht anlegt oder unterhält oder Standplätze und Übernahmeplätze für Abfallbehälter entgegen § 9 Abs. 1, 3 und 4 nicht im verkehrssicheren Zustand hält,
9. entgegen § 9 Abs. 2 die Abfallbehälter nach der Entleerung nicht auf den Standplatz entsprechend Abs. 1 zurückstellt,
10. entgegen § 10 Abs. 1 die in § 8 Abs. 3 der Satzung festgelegten Abfallbehälter und die speziell gekennzeichneten Sammelbehälter für verwertbare Abfälle nicht bestimmungsgemäß benutzt oder gegen die Vorschriften des § 10 Abs. 2, 3, 4, 6 und 8 verstößt,
11. entgegen § 12 Abs. 2 und 3 sperrige Abfälle außerhalb der festgelegten Abholtermine im öffentli-

chen Bereich der Stadt ablagert oder abstellt oder entgegen § 12 Abs. 1 nicht zum Sperrmüll gehörende Gegenstände bereitstellt,

12. entgegen § 13 Bauabfälle nicht trennt und entsorgt,
13. gegen § 12 Absatz 5 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten gem. Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG bleiben unberührt.

§ 20

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erfurt, frühestens jedoch am 1. Januar 2001, in Kraft.

Bekanntmachung des Thüringer Landesamtes für Straßenbau über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az.: N0040/2000-1131-05

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen – das Thüringer Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen – gibt bekannt, dass die TEAG Thüringer Energie AG, Schwerbornerstraße 30, 99087 Erfurt einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende 110-kV-Freileitung Erfurt/Nord – Erfurt/Melchendorf – Thörey – Gotha, Teilabschnitt Mast 50 - Mast 74 mit einer Schutzstreifenbreite von 26 m an den Masten und max. 38 m zwischen den Masten gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung Egstedt, Flur 1, 5; Gemarkung

Melchendorf, Flur 5; Gemarkung Möbisburg, Flur 5, 6; Gemarkung Waltersleben, Flur 1, 2, 3 können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Thüringer Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Ausle-

gungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV – vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsun-

ternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu

machen. Der Widerspruch kann beim Thüringer Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen,
den 18. Dezember 2000

Thüringer Landesamt
für Straßenbau
Bescheinigungsstelle
für Versorgungsleitungen
Außenstelle
Sondershausen

Im Auftrag
Lampe
Außenstellenleiterin

Nichtamtlicher Teil

Das Ordnungsamt teilt mit: **Abholtermine fertiger Führerscheine**

Führerscheine, die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 17. November 2000 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

Neue Öffnungszeiten der Entsorgungs- und Verwertungs- anlagen auf dem Deponiegelände Erfurt-Schwerborn

Aus betrieblichen Gründen werden die Öffnungszeiten für den Kleinanlieferplatz, den Wertstoffhof und die Sonderabfallannahmestelle auf der Deponie Erfurt -Schwerborn ab 2. Januar 2001 wie folgt verändert: Montag bis Freitag 6.30 Uhr bis 16.30 Uhr.

Die Verwertungsanlagen der Stadtwerke Erfurt Stadtwirtschaft GmbH haben ab 2. Januar 2001 ebenfalls neue Öffnungszeiten.

Für die Entsorgungs- und Verwertungsanlagen auf dem Deponiegelände Erfurt-Schwerborn gelten ab 2. Januar 2001 somit folgende Öffnungszeiten:

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsanlagen der Stadt Erfurt	Öffnungszeiten
Deponie (Ablagerungsfläche)	Montag bis Freitag 6.30 bis 14.30 Uhr Samstag geschlossen
Wertstoffhof Deponie und Kleinanlieferplatz	Montag bis Freitag 6.30 bis 16.30 Uhr Samstag 8.00 bis 12.30 Uhr
Sonderabfallannahmestelle	Montag bis Freitag 6.30 bis 16.30 Uhr Samstag 8.00 bis 12.30 Uhr
Verwertungsanlagen der SWE Stadtwirtschaft GmbH	
Baustellenabfallsortieranlage	Montag bis Freitag 6.30 bis 16.30 Uhr Samstag geschlossen
Bauschuttrecyclinganlage	Montag bis Freitag 6.30 bis 16.30 Uhr Samstag geschlossen
Altfensterentglasungsanlage	Montag bis Freitag 6.30 bis 16.30 Uhr Samstag geschlossen
Altholzaufbereitungsanlage	Montag bis Freitag 6.30 bis 16.30 Uhr Samstag geschlossen
Kompostierungsanlage	Montag bis Freitag 6.30 bis 16.30 Uhr Samstag geschlossen
Bodenbörse	Montag bis Freitag 6.30 bis 16.30 Uhr Samstag geschlossen

Ausweis ungültig

Auf Grund eines Diebstahls wird nachfolgend aufgeführter Dienstausweis mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt:

DA-Nr. 2053

Das Einwohner- und Meldeamt teilt mit: **Abholtermine der fertigen Pässe und Ausweise**

Bundspersonalausweise, die bis einschließlich 14. November 2000 und Reisepässe, die bis einschließlich 24. November 2000 beantragt wurden, liegen zur Abholung bereit.

Die Ausgabe erfolgt entsprechend Ihrer Vereinbarung in der Löberstraße 35, in der Berliner Straße 26 oder in

der Ratskellerpassage. Beantragte vorläufige Reisepässe können entsprechend des vereinbarten Termins entgegenommen werden. Lässt sich der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten, so hat dieser neben den genannten Dokumenten auch eine Vollmacht

des Antragstellers entsprechend den „Hinweisen zur Ausweis- und Passabholung“ vorzulegen und sich persönlich auszuweisen.

Kinderausweise und Reisepässe für Minderjährige werden nur an die jeweiligen Sorgeberechtigten ausgegeben.

... wenn der Winter Einzug hält Räum- und Streupflichten auf öffentlichen Straßen

Für viele Bürger unserer Stadt kommt der Winter im positiven wie auch im negativen Sinn oft überraschend.

Der Winterdienst (Räumen und Streuen) ist auf öffentlichen Straßen bei bestimmten Winterwetterlagen (Schneefall, Schneeregen, Frost, Eisregen) und den daraus resultierenden Folgen (Schneeglätte, Eisglätte, Reifglätte, Glatteis) durchzuführen. Grundsätzlich hat zur Abwehr von Gefahren die Streupflicht Vorrang vor der Räumspflicht.

Welche Winterdienstpflichten hat die Stadt?

Für die Durchführung des Winterdienstes auf den Fahrbahnen, Fußgängerüberwegen, Brücken, in Tunneln, auf Gehwegen ohne Anlieger und öffentlichen Plätzen ist die Stadt Erfurt nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit zuständig.

Auf den Fahrbahnen ist der Leistungsumfang des Straßenwinterdienstes entsprechend der Straßenverkehrsbedeutung in drei Dringlichkeitsstufen eingeteilt. Alle Hauptverkehrsstraßen sind in das Dringlichkeitsnetz D I eingeordnet. In der Regel wird der Winterdienst auf diesen Straßen von 4.00 Uhr bis 22.00 Uhr durchgeführt.

Auf Sammelstraßen bestehen wegen der geringeren Verkehrsbedeutung keine oder nur im Einzelfall bei bestimmten für den Verkehrsteilnehmer plötzlich auftretenden Gefahrenstellen Winterdienstpflichten.

Auf Wohn- und Anliegerstraßen ist die Stadt nicht zur Durchführung des Winterdienstes verpflichtet. Alle

Verkehrsteilnehmer (auch Rettungsfahrzeuge, Versorgungsfahrzeuge, Müllfahrzeuge) haben sich darauf einzustellen.

Streusandcontainer mit abstumpfenden Streustoffen werden nur an ausgewählten Standplätzen aufgestellt und dienen ausschließlich den Kraftfahrern im Notfall zur Selbsthilfe.

Welche Winterdienstpflichten haben die Anlieger?

An die Sicherung des Fußgängerverkehrs sind höhere Anforderungen als an den Fahrzeugverkehr gestellt. Die Grundstückseigentümer (Anlieger) oder diesen Gleichgestellte haben gemäß der gültigen Straßenreinigungssatzung entlang ihrer Grundstücksfront die Gehwege in einer Breite von mindestens 1,5 m vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen. Diese Pflicht gilt auch in Fußgängerzonen, Einkaufsbereichen und auf Mischverkehrsflächen. Einzubeziehen sind auch Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs im Gehwegbereich, um für einen gefahrlosen Zu- und Abgang zu den Verkehrsmitteln zu sorgen.

Bei Unfällen in diesen Bereichen werden eventuelle Haftungsansprüche grundsätzlich an den jeweiligen Anlieger gerichtet.

Womit soll gestreut werden? Die Straßenreinigungssatzung schreibt als Streustoffe auf Gehwegen Sand, Granulat oder Splitt vor. Die Körnung sollte nicht größer als 8 mm sein. Die Streustoffe sind von den Anliegern selbst zu erwerben. Der Einsatz von

Salz oder anderen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten.

Wann muss geräumt und gestreut werden?

Gehwege müssen werktags in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr und sonn- und feiertags von 8.00 bis 20.00 Uhr von Schnee geräumt und bei auftretender Glätte gestreut werden.

Kontrolle der Einhaltung der Winterdienstpflichten

Stellt die Stadt bei den Kontrollen fest, dass die Winterdienstpflichten nicht eingehalten sind, können die Verstöße gegen die Straßenreinigungssatzung im Rahmen von Ordnungswidrigkeitsverfahren geahndet werden.

Deshalb ein paar Anregungen zum Abschluss:

- Besorgen Sie sich rechtzeitig Schneeschieber und Streumaterial.
- Streuen ist billiger als die Regulierung eines Schadens und erspart Ihnen viel Ärger.
- Sehen Sie den Winter auch von der positiven Seite. Stellen Sie sich selbst auf winterliche Bedingungen ein, sei es mit geeignetem Schuhwerk oder mit der richtigen Bereifung Ihres Fahrzeuges.
- Geben Sie den Winterdienstfahrzeugen Vorrang.

Und denken Sie daran, wenn es glatt ist:

Wer langsam fährt, kommt oft schneller ans Ziel.

Kommen Sie gut durch den Winter, das wünscht Ihnen Ihre Stadtverwaltung Erfurt.

Öffentliche Ausschreibungen

ÖAB 22/01-65 und ÖAB 23/01-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Leistung nach VOB(A) aus:

**Ersatzneubau Kindergarten „Friedrich Fröbel“,
Karlsplatz, 99195 Stotternheim**

ÖAB 22/01-65: Sanitärinstallation:

Umfang:

- 13 St. Waschtischeinrichtung mit Montageelement;
- 12 St. WC-Einrichtung mit Montageelement;
- 2 St. Duscheinrichtung mit Montageelement;
- ca. 350 m Rohrleitung mit Rohrleitungsdämmung;
- ca. 50 m Abwasserleitung;
- ca. 8 St. Raumentlüftung für Sanitärbereiche.

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeit: 10. KW 2001 bis 35. KW 2001

ÖAB 23/01-65: Heizungsinstallation:

Umfang:

- ca. 900 m² Fußbodenheizung;
- ca. 130 m Rohrleitung mit Rohrleitungsdämmung;
- ca. 20 m Fernwärmerohr;
- 1 St. Heizungsreglung für Raumheizung und Warmwasserbereitung;
- 1 St. Solaranlage für Warmwasserbereitung.

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeit: 10. KW 2001 bis 35. KW 2001

ÖAB 22

Entgelt inkl. Versand: 52,00 DM

Kassenzeichen: 42.25253.6

Submissionstermin: 06.02.2001

Submissionszeit: 10.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 02.03.2001

ÖAB 23

Entgelt inkl. Versand: 49,00 DM

Kassenzeichen: 42.25254.4

Submissionstermin: 06.02.2001

Submissionszeit: 10.30 Uhr

Zuschlagsfrist: 02.03.2001

Das jeweilige Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222, unter unbedingter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **10. Januar 2001**, 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt – Zentrale Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Frau Trommer – Fax: 0361/6551289 – abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges am **15. Januar 2001** versandt.

Submission:

zu den jeweils o.a. Zeiten bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle

Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich gem. VOB/A § 8.3(1) a-f für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

ÖAB 24/01-65 bis ÖAB 26/01-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Leistung nach VOB(A) aus:

Frauenaktionszentrum Pergamentergasse 36, 99084 Erfurt

ÖAB 24/01-65: Putzarbeiten:

Umfang:

- ca. 450 m² Außenputz als Wärmedämmputz auf Fachwerk;
- ca. 450 m² Innendämmung aus Holzwolleleichtbauplatten;
- ca. 960 m² mineralischer Innenputz.

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeit: 11. KW 2001 – 16. KW 2001

ÖAB 25/01-65: Trockenbauarbeiten:

Umfang:

- ca. 160 m² Trockenbauwände/Installationswände;
- ca. 350 m² Zwischensparrendämmung Satteldach/Verkleidung;
- ca. 210 m² Unterdecken unter HB-Decken.

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeit: 10. KW 2001 bis 14. KW 2001

ÖAB 26/01-65: Tischlerarbeiten-Holzfenster:

Umfang:

- ca. 60 St. Holzfenster denkmalgerecht/Bekleidung 90x140;
- ca. 35 St. Holz-Glasfassade am Eingangsbauwerk;
- 2 St. Fensterschiebetürelemente.

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeit: 16. KW 2001 bis 17. KW 2001

ÖAB 24

Entgelt inkl. Versand: 29,00 DM

Kassenzeichen: 42.25255.2

Submissionstermin: 07.02.2001

Submissionszeit: 10.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 02.03.2001

ÖAB 25

Entgelt inkl. Versand: 30,00 DM

Kassenzeichen: 42.25256.0

Submissionstermin: 07.02.2001

Submissionszeit: 10.30 Uhr

Zuschlagsfrist: 02.03.2001

ÖAB 26

Entgelt inkl. Versand: 35,00 DM

Kassenzeichen: 42.25257.8

Submissionstermin: 07.02.2001

Submissionszeit: 11.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 02.03.2001

Das jeweilige Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222, unter unbedingter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **10. Januar 2001**, 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt – Zentrale Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Frau Trommer – Fax: 0361/6551289 – abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges am **16. Januar 2001** versandt.

Submission:

zu den jeweils o.a. Zeiten bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle

Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich gem. VOB/A § 8.3(1) a-f für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

ÖAB 32/2001-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Bauleistungen nach VOB (A) aus:

**Gymnasium 7 – Spezialschulteil,
Vilniuser Straße 17a, 99089 Erfurt
Tischlerarbeiten - Kunststofffenster**

Umfang:

- Lieferung und Montage von farbigen Kunststofffenstern, einschl. innere und äußere Fensterbank, Ausbau und Entsorgung der alten Fenster – 84 Stck., 6 Fensterfelder, Größe 6,32/ 2,12 m;
- 42 Stck., 6 Fensterfelder, Größe 6,32/ 0,88 m;
- 40 Stck., 2 Fensterfelder, Größe 2,15/ 2,12 m;
- 9 Stck., 2 Fensterfelder, Größe 1,22/ 1,53 m;
- 32 Stck., 3 Fensterfelder, Größe 2,75/ 2,12 m;
- 7 Stck., 1 Fensterfeld, Größe 0,60/ 0,40 m;
- 23 Stck., 1 Fensterfeld, Größe 0,47/ 0,27 m

Ausführungszeitraum: 12.KW bis 22.KW 2001

Entgelt: 25,00 DM inkl. Versand

Kassenzeichen: 42.25258.6

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **10. Januar 2001**, 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt – Zentrale Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Frau Trommer – Fax: 0361/ 6551289 – abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges am **15. Januar 2001** versandt.

Submission:

6. Februar 2001, 11.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle

(Fortsetzung auf Seite 23)

Öffentliche Ausschreibungen

(Fortsetzung von Seite 22)

Zuschlagsfrist: 9. März 2001

Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich gem. VOB/A § 8.3(1) a-f für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abgefordert werden.

Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

ÖAB 33/2001-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich im Namen und für Rechnung der Stadtverwaltung Erfurt - Tiefbauamt - nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) aus:

Baumaßnahme

**Regenrückhaltebecken Schmira 2. Bauabschnitt
Aushub Bettelseegraben**

Planungsbüro:

Björnson Beratende Ingenieure GmbH Erfurt, Brühler Herrenberg 2a, 99092 Erfurt

Leistungsumfang:

- 200 m Baustraße;
- 4.750 m³ profilgerechter Grabenaushub davon:
- 850 m³ Mutterboden;
- 1.500 m³ Bodenklasse 3-5;
- 2.400 m³ Bodenklasse 6;
- 3.250 m³ Bodeneinbau (Grabenverfüllung und profilgerechte Dammschüttung);
- 25 m provisorischer Durchlass DN 500-1000;
- 35 St Baumpflanzungen

Ausführungszeitraum: 23. April bis 1. Juni 2001

Entgelt: 33,00 DM inkl. Postversand

Kassenzeichen: 42.25259.4

Das Entgelt ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderungen:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **19. Januar 2001** in der Zentralen Verdingungsstelle (vorab per Fax 0361/ 655 1289) angefordert werden. Nach diesem Termin eingehende - auch schriftliche - Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges ab **12. Februar 2001** versandt.

Eröffnungstermin:

6. März 2001, 10.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, in 99084 Erfurt.

Ende der Zuschlagsfrist: 30. März 2001

Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Auf Verlangen ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, in 99423 Weimar

ÖAB 34/2001-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich im Namen und für Rechnung Stapelmann & Bramey GmbH, Architekten und Ingenieure, nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) aus:

**Wohngebiet „Vor dem Zeckensee“
Erfurt - Niedernissa 1. Teilabschnitt
Straßenausbaue und Freiflächengestaltung**

Planungsbüro:

Stapelmann & Bramey GmbH Architekten und Ingenieure, Julius-König-Straße 2, 99085 Erfurt, Tel.: 0361/598510, Fax: 0361/5985118

Leistungsumfang/Straßenausbaue:

- 1300 m² Bit.-Tragschicht;
- 5200 m² Asphaltbetondeckschicht;
- 1000 m² Betonpflaster;
- 2600 m Straßenborde

Freiflächengestaltung:

- 47 Stck. Pflanzbeete mit Bäumen und Boden-deckern;
- 17.000 m² Pflanzfläche;
- 105 Stck. Bäume;
- 1.900 Stck. Heister und Sträucher;
- 14.000 m² Rasenansaat

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeitraum:

Straßenausbaue: April bis Juni 2001

Freiflächengestaltung: Mai bis Oktober 2001

Entgelt:

50,00 DM inkl. Postversand per Verrechnungsscheck. Das Entgelt ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderungen:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **10. Januar 2001** nur bei o.g. Planungsbüro - vorab telefonisch oder per Fax - angefordert werden. Nach diesem Termin eingehende - auch schriftliche - Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Verrechnungsschecks ab **12. Januar 2001** versandt, bzw. liegen zur Abholung bereit.

Eröffnungstermin:

31. Januar 2001, 10.30 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, in 99084 Erfurt.

Ende der Zuschlagsfrist: 9. März 2001

Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Auf Verlangen ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Abs. 1 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, in 99423 Weimar.

Ausschreibung des Jugendamtes

Die Stadtverwaltung Erfurt schreibt den Kultursaal des Freizeittreffs Petersberg (Saal mit Bühne und Nebenräumen auf dem Gelände der Citadelle Petersberg) zur nicht kommerziellen Nutzung aus. Schwerpunkt der zukünftigen Nutzung ist die Entwicklung als Veranstaltungsort für jugendkulturelle und jugendsubkulturelle Aktivitäten unter Einbeziehung der Trägerlandschaft der Stadt Erfurt und der Region sowie die Beförderung von Kooperation und Vernetzung in diesem Bereich. Dabei sollen insbesondere Selbsthilfepotentiale und Eigeninitiativen von Jugendlichen unterstützt und gefördert werden.

Weitergehende Unterlagen erhalten Interessenten im Zimmer: 304 des Jugendamtes.

Rückfragen sind möglich unter der Rufnummer 0361/ 6554757.

Zur Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Nutzungs- bzw. Bewirtschaftungskonzept
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Satzung bzw. Geschäftsordnung
- Registerauszug
- Vollständige Bewerbungsunterlagen sind bis zum 15. Februar 2001 im Jugendamt, Steinplatz 1, 99086 Erfurt einzureichen.

Informationen zur Weihnachtsbaum-entsorgung

Die Entsorgung der Weihnachtsbäume erfolgt in der Stadt Erfurt wie in den Jahren zuvor durch Straßensammlung. Stellen Sie bitte Ihren Weihnachtsbaum (ohne Lametta) am entsprechenden Entsorgungstag an Ihrem Abfallbehälterstandplatz bzw. am Übernahmepplatz der Abfallbehälter bis 06.00 Uhr zur Abholung bereit.

Im Interesse der öffentlichen Ordnung dürfen die Weihnachtsbäume frühestens am Abend vor dem jeweiligen Entsorgungstag abgestellt werden.

Unabhängig von den aufgeführten Terminen können Weihnachtsbäume auch auf den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

Entsorgungstage für die jeweiligen Stadtteile, Ortschaften, Wohngebiete:

02.01. und 16.01.2001 Berliner Platz, Moskauer Platz, Roter Berg; 03.01. und 17.01.2001 Johannesplatz, Johannesvorstadt, Rieth; 04.01. und 18.01.2001 Ilversgehofen, Hohenwinden-Sulza, Sulzer Siedlung; 05.01. und 19.01.2001 Daberstädt; 08.01. und 22.01.2001 Herrenberg, Wiesenhügel, Melchendorf, Drosselberg; 09.01. und 23.01.2001 Erfurt-Altstadt; Andreasvorstadt; 10.01. und 24.01.2001 Löbervorstadt; 11.01. und 25.01.2001 Brühlervorstadt, Peterbornsiedlung, Flughafensiedlung; 15.01. und 29.01.2001 Krämpfervorstadt, Ringelberg 15.01.2001 Gispersleben, Tiefthal; 16.01.2001 Bischleben-Stedten, Hochheim; 17.01.2001 Kühnhausen, Mittelhausen; 18.01.2001 Schwerborn, Schmira; 19.01.2001 Waltersleben, Egstedt; 22.01.2001 Alach, Schaderode, Töttelstedt; 23.01.2001 Ermstedt, Frienstedt, Gottstedt, Bindersleben; 24.01.2001 Niedernissa, Rohda (Haarberg), Urbich, Büßleben; 25.01.2001 Windischholzhausen, Dittelstedt; 26.01.2001 Kerspleben, Töttleben; 29.01.2001 Marbach, Salomonsborn 30.01.2001 Stotternheim; 31.01.2001 Vieselbach, Hochstedt, Wallichen; 01.02.2001 Azmannsdorf, Linderbach; 02.02.2001 Möbisburg-Rhoda, Molsdorf

Gedanken zum Jahreswechsel Von Oberbürgermeister Manfred Ruge



Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

das Jahr nähert sich dem Ende. Jetzt ist die Zeit der Besinnung und der Einkehr gekommen. Wir richten unsere Blicke auf uns selbst, wir ziehen Bilanz im privaten und beruflichen Bereich und prüfen, was uns das abgelaufene Jahr gebracht hat. Und wir richten den Blick in die Zukunft, nämlich darauf, was wir zu erwarten, zu erhoffen, vielleicht auch zu befürchten haben.

Bei immer mehr Menschen löst der Ausblick auf das Kommende Unsicherheit, Bangen, ja sogar Angst aus. Auch wenn die eigene persönliche Situation befriedigend oder gut eingeschätzt wird, ist der Blick nach vorn zu oft von Pessimismus geprägt.

Die Gründe sind vielschichtig. Vielen fällt es immer schwerer, sich in einer komplizierter werdenden Welt zurecht zu finden. Entscheidungsprozesse in Regierung und Verwaltung werden als nicht mehr durchschaubar empfunden. Die Not der Dritten Welt schreckt uns auf, Umweltschäden beschwören für viele die Gefahr einer Zerstörung unseres Planeten.

Doch haben wir Grund, verzagt und ängstlich zu sein? Ich meine nein. Gerade der Blick in die Vergangenheit zeigt uns, wie viel wir erreicht haben: Einen relativ breiten Wohlstand, soziale Sicherheit, einen hohen Ausbildungs- und Leistungsstand, eine ausgebaut und funktionierende Infrastruktur.

Das ist eine gute Grundlage zur Bewältigung der

vor uns liegenden Aufgaben: Den Menschen zu helfen, die im Schatten stehen, Natur und Umwelt für die nachfolgenden Generationen zu erhalten, im Wirtschaftswettbewerb zu bestehen, Wohlstand und soziale Sicherheit zu bewahren.

Kleinmut ist ein schlechter Ratgeber. Vertrauen wir auf unsere Stärke. Wir haben die besten Voraussetzungen, die kommenden Aufgaben zu bewältigen, wenn wir uns ihnen mit Mut und Selbstvertrauen stellen.

Notwendig ist aber auch, dass wir uns auf die Tugenden besinnen, die eine Gemeinschaft stark machen: Nächstenliebe, Solidarität, Opferbereitschaft für die Allgemeinheit, Toleranz gegenüber den Andersdenkenden. Stemmen wir uns einer Gesellschaft entgegen, die von Einzelnen und Gruppen diktiert wird. Das Wohl des einzelnen muss sorgfältiger denn je gegenüber dem Wohl der Allgemeinheit abgewogen werden.

Liebe Erfurterinnen, liebe Erfurter, ich meine, dass es das Jahr 2000 gut mit uns gemeint hat. Wir können guten Gewissens auf das Erreichte zurückblicken. Ich danke dem Stadtrat und den Mitarbeitern der Stadtverwaltung für ihre konstruktive Arbeit. Und ich danke Ihnen allen, die Sie sich so zahlreich in gemeinnützigen Organisationen und Vereinen oder aus eigener Initiative für die Belange der Landeshauptstadt engagiert haben. Die Ergebnisse sind erfreulich und können sich sehen lassen. Ich würde mich freuen, wenn die kommunalen Pro-

bleme auch künftig offen, freimütig und sachlich diskutiert und in einem demokratischen Prozess einer Entscheidung herbeigeführt werden.

Zwar ließ der Gestaltungs- und Finanzierungsraum für die Erfüllung kommunaler Aufgaben keine allzu großen Sprünge zu, doch wir konnten in diesem Jahr die Leistungen für unsere Bürger in allen Bereichen erhalten. Es war ein Jahr, in dem verschiedene Baumaßnahmen vollendet und andere auf den Weg gebracht wurden. Ich denke beispielsweise an die Inbetriebnahme der Stadtbahn zum Ringelberg, an die Einweihung des neuen Hauptgebäudes des Klinikums, die Eröffnung des MDR-Landesfunkhauses Thüringen, die Eröffnung der „Einkaufsgalerie Anger 1“, die Eröffnung des Kommunalen Dienstleistungszentrums der Stadtwerke, die Eröffnung des Informationszentrums auf dem Petersberg, die Eröffnung des deutschen Gartenbaumuseums auf der ega, die Eröffnung des zweiten Bürgerservice in der Löberstraße 35, die Übergabe des zweiten Bürgerhauses am Leipziger Platz im Rahmen des URBAN-Programms, die Einweihung des Internationalen Studien-Informationszentrums und des Studentenwohnheims Engelsburg,

die Umgestaltung unseres Rathauseingangs oder eine weitere Verkehrsfreigabe der Weimarer Straße.

Wichtige Weichenstellungen sind bereits erfolgt mit dem Richtfest für den Erweiterungsbau des Technologiezentrums, der Grundsteinlegung für den Neubau des Katholischen Krankenhauses, der Grundsteinlegung für das Karstadt-Sporthaus in der Trommsdorffstraße, dem Startschuss zur Umgestaltung des Bahnhofsumfeldes mit Baubeginn der Tiefgarage, den Richtfesten Angereck und Forum am Anger, dem Betriebsbeginn des ersten Teilabschnittes der 3. Reinigungsstufe des neuen Belebungs- und Nachklärbeckens in Erfurt-Kühnhäusen oder des Spatenstichs für den Neubau der A71 zwischen Sömmerda (B176) und Erfurt-Bindersleben (B7).

Gut vorangekommen sind wir in Erfurt auch im Prozess der Lokalen Agenda 21. So haben es drei Betriebe unserer Stadt gleich im ersten Anlauf geschafft und erhielten eine ÖKOFROFIT-Auszeichnung. Fortsetzen werden wir auch künftig die monatlichen Begehungen in unseren Ortschaften und in den Stadtgebieten, um dort notwendige Erneuerungsansätze gemeinsam mit den Einwohnern und den zuständigen

Fachämtern zu diskutieren.

Liebe Erfurterinnen, liebe Erfurter, ich darf den bevorstehenden Jahreswechsel nutzen, um ein herzliches Wort des Dankes zu sagen für die zahlreichen Vertrauens- und Sympathiebeweise, die ich im abgelaufenen Jahr und ganz besonders natürlich anlässlich der Oberbürgermeisterwahl erhalten habe. Bedanken möchte ich mich aber auch für die gute Zusammenarbeit und Unterstützung, die der Stadt wie auch mir persönlich von vielen Seiten zuteil geworden ist. Ich freue mich, diese Zusammenarbeit mit Ihnen allen zum Wohl unserer Stadt und ihrer Einwohner im nächsten Jahr fortsetzen zu können, um unsere Stadt noch lebenswerter und einladender zu gestalten. Denn wir alle wollen etwas bewegen hier in Erfurt. Wir wollen dazu beitragen, die Zukunft zu gestalten. Eine Zukunft, in der die Menschen sich für sich und ihre Umwelt verantwortlich fühlen und ihr Auskommen finden, die ihnen ein Leben in Frieden und Freiheit gewährt. In diesem Sinne ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr 2001.

Manfred O. Ruge

